

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16. Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite	Seite	
Gesundheitsgefährliche Industrien. IV. (Schluß)	789	Kongresse. Gewerkschaftskonferenz für Rheinland-Weftfalen. — Kongresse der belgischen Stein- und Bergarbeiter. — Schweizer Maurerkonferenz	798
Gefetzgebung und Verwaltung. Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts. II. — Aus dem österreichischen Arbeitsbeirat	793	Lohnbewegungen. Der Grimmitzhauer Textilarbeiterkampf. — Achtstundenkampf der Berliner Graveure	800
Statistik und Volkswirtschaft. Arbeitseinstellungen in Dänemark. — Schwedische Arbeiterstatistik	796	Unternehmerfreise. Eine Steinfeurerstandes-Berfassung	801
Soziales. Kindersterblichkeit in der belgischen Textilindustrie. — Arbeitslöhne in Massachusetts	797	Anderer Organisationen. Aus den christlichen Gewerkschaften	802
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Sozialpolitik auf dem österreichischen Parteitag	797	Mitteilungen. Luitung der Generalkommission für den Monat November	804
		Aufruf zur Weihnachtsbescheerung für die Familien der Grimmitzhauer Textilarbeiter	804

Gesundheitsgefährliche Industrien.

Von Emanuel Wurm.

(Schluß)

IV.

Was ist nun gegenüber diesen unbestreitbaren und furchtbaren Gefahren geschehen?

Frankreich und Belgien sind es in erster Linie, die sich auf ihre soziale Pflicht besannen.

In Frankreich wurde schon im Jahre 1849 die Verwendung des Bleiweiß bei allen Maler- und Anstreicherarbeiten an staatlichen Gebäuden verboten und dafür die Verwendung von Zinkweiß angeordnet worden. Ob und wie weit diese Verfügung beachtet wurde, darüber liegen Nachrichten nicht vor. Im Jahre 1900 beschäftigte sich im Auftrage der französischen Regierung das beratende Comité für öffentliche Gesundheitspflege mit der Bleiweißfrage und stellte eingehende Erhebungen an, zu denen es die größeren Bleiweißfabrikanten, Vertreter der Bauunternehmer und der Maler- und Bauarbeitergewerkschaften heranzog. Es kam zu dem Ergebnis, daß der Ersatz des Bleiweiß durch Zinkweiß „außerordentlich erwünscht“ sei, ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden könne und zunächst der Staat bei allen öffentlichen Arbeiten den Ersatz der Blei durch Zinkweißfarben anordnen solle. Zu demselben Ergebnisse gelangten auch die Chefgenieure der Regierung und der Gewerbe- und öffentlichen Bauten. Letzterer gab das Gutachten ab: „Es steht einem Erfolge der Blei durch Zinkweißfarben bei allen öffentlichen Arbeiten kein technisches Hindernis entgegen, soweit es sich um Arbeiten im Innern der Gebäude handle; für den Außenanstrich lägen über die Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit der Zinkweißanstriche keine hinreichenden Erfahrungen vor.“

Medizinische Gesellschaften und der Verband der Malermeister setzten darauf hin eine Kommission ein, die mit Blei- und mit Zinkfarben Innen- und Außenanstriche ausführen sollte, was auch vom 20. August bis 1. September 1902 geschah. Wie der Sekretär

der Kammer der Malermeister mitteilte, war das Ergebnis dieser Proben folgendes:

„Die Verwendung von Zinkfarben hat für die damit beschäftigten Arbeiter keinerlei Nachteile gegenüber der Verwendung von Bleifarben, die Deckkraft der Zinkfarben kommt der der Bleifarben gleich, mit Zinkfarben können dieselben Farbennuancen wie mit Bleifarben erzielt werden. Um zu beobachten, wie sich gegenüber den atmosphärischen Einflüssen die Anstriche verhalten, soll die Kommission diese jedes Jahr einmal prüfen.“

Die Mehrkosten der Verwendung von Zinkweiß gegenüber der von Bleiweiß belaufen sich nach den von der Produktivgenossenschaft „Le Travail“ ausgeführten Arbeiten im Pariser Justizpalast auf 0,0152 Francs (1,2 Pf.) pro Quadratmeter der Anstrichfläche.

Für öffentliche Arbeiten ist in Frankreich durch die Regierung bereits seit dem Frühjahr 1901 die Verwendung von Bleifarben verboten; zur selben Zeit bestand ein gleiches Verbot, zum Teil schon viele Jahre, in nicht weniger als 384 Gemeinden, darunter Paris, Lyon, Namur, Bordeaux. Alle Ministerien haben sich dem Verbote angeschlossen, am 21. August 1902 auch das Marineministerium, obwohl man bis dahin die Verwendung von Bleifarben für Schiffsanstriche für unerlässlich erklärt hatte.

Für die Privatindustrie kam am 30. Oktober 1902 ein Gesetzentwurf an die Kammer, der die Verwendung des Bleiweißes zunächst auf drei Jahre im Innern der Gebäude verbietet. Nach diesen drei Jahren soll die Bleiweißverwendung überhaupt, also auch am Außern der Gebäude verboten werden.

In Zürich hat am 16. März d. Js. der Stadtrat beschlossen, versuchsweise bei allen für die Stadt auszuführenden Maler- und Anstreicherarbeiten die Verwendung des Bleiweißes zu untersagen.

In Belgien nahmen zu Beginn des Jahres 1902 die Malergewerkschaften von Brüssel diese Frage auf. Sie forderten ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für kommunale

die von unserer Seite zur Sprache gebracht worden waren, kurz streifte und dann erklärte:

„Ich habe mich mit den Messorts im Reiche und in Preußen wegen einer gleichen Anordnung in Verbindung gesetzt, habe aber die Antwort erhalten, daß ein derartiges Verbot weder technisch noch wirtschaftlich möglich erscheint und daß bisher, soweit fiskalische Anlagen in Frage kämen, Uebelstände aus der Verwendung von Bleiweiß nicht hervorgetreten sind.“

Die Antwort der Gewerberäte an den Minister steht im schroffsten Widerspruch zu ihren sonstigen Mitteilungen über die Gefährlichkeit des Bleiweiß, dagegen entspricht sie in volstem Maße den Angaben der Bleiweißfabrikanten. Der Verband deutscher Bleifarbenfabrikanten, Vorsitzender Herr Lehendeker, Köln, hat eine Broschüre mit Gutachten zusammengestellt, in denen die Vorstände einzelner, von ihm befragter, meist kleinerer Malerinnungen sich für den Weiterverbrauch und die Ungesundheit des Bleiweißes aussprechen.

Gerade entgegengesetzt aber lauten die Gutachten der ärztlichen Sachverständigen, deren Urteil bezüglich der Gesundheitsgefährlichkeit der Bleifarben doch allein maßgebend sein kann.

Prof. Sommerfeld sagt in seinem an die Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz erstatteten Bericht:

„Daß eine Aenderung in dem Gesundheitsschutz der mit Bleiweiß beschäftigten Arbeiter eintreten muß, steht außer allem Zweifel, und es ist endlich an der Zeit, daß die Aufsichtsbehörden sich der Pflicht, die ihnen der bedeutungsvolle § 120a der Deutschen Reichsgewerbeordnung mittelbar auferlegt, bewußt werden.“

Welcher Art aber diese Aenderung sein soll, darüber entscheidet sich Sommerfeld jedoch nicht. Er meint, daß „natürlich die einfachste und idealste Lösung der Frage die Abschaffung des Bleiweißes und dessen Ersatz durch eine der Gesundheit nicht schädigende Farbe“ wäre. Aber er hat Bedenken, „eine ganze blühende Industrie zu vernichten, die in Deutschland jährlich gegen 80 000 Tonnen Blei zu Bleifarben verarbeitet“. Die Ersatzmittel würden sich in den Bleiweißfabriken nicht ohne kostspielige Umbauten, welche Neuanlagen gleichkommen, herstellen lassen, und wenn sich das Ausland dem gesetzlichen Verbote der Verwendung von Bleiweiß nicht anschließen, würden die deutschen Fabriken den dortigen Markt verlieren. Es müßte demnach eine internationale Regelung der Bleiweißfrage herbeigeführt werden.

Prof. Sommerfeld überschätzt hier die Schwierigkeiten, die einem Bleiweißverbot entgegenstehen. Zunächst würde bei einem nicht internationalen Bleiweißverbot der ausländische Markt den deutschen Bleiweißfabriken erhalten bleiben, indem sie für den Export, natürlich unter strengster Einhaltung aller hygienischen Vorschriften, weiter produzieren könnten. Uebrigens betrug die Bleiweißausfuhr aus dem Deutschen Reich im Jahre 1900 $6\frac{1}{3}$ Mill. Mark, der eine Ausfuhr der Ersatzstoffe (Zinkweiß und Lithopone) von $8\frac{1}{3}$ Mill. Mark gegenübersteht. Dabei ist die Nachfrage nach den beiden letzteren ständig im Wachsen, sodaß Prof. Stephan Bauer in seiner Einleitung zu dem hier oft erwähnten Werke „Gesundheitsgefährliche Industrien“ zu dem Schlusse kommt:

„Die Exportinteressen des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und Frankreichs stehen der Verdrängung des Bleiweiß durch Zinkweiß nicht nur nicht im Wege, sondern sie machen diese Maßregel vielmehr auch handelspolitisch durchaus wünschenswert.“

Außerdem: Niemals dürfen die Interessen irgendwelcher Unternehmergruppe höher stehen als die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der von ihnen beschäftigten Arbeiter. Eine Industrie, die nur durch die Verelendung ihrer Arbeiter bestehen kann, ist wert, daß sie zu Grunde geht, sie hat keine Existenzberechtigung.

Die einzige Frage, die zu stellen ist, darf nur lauten: Ist das Verbot des Bleiweiß nötig im Interesse des Gesundheitsschutzes der damit beschäftigten Arbeiter?

Selbst die Frage, ob ein vollwertiger Ersatz vorhanden, der ebenso billig, dauerhaft und schön ist, darf nur nebenbei, ohne die Hauptfrage zu beeinflussen, in Betracht kommen. Die Gesundheit und Existenz der Arbeiter darf nicht davon abhängen, ob irgend ein Produkt teurer wird, wenn der Arbeiterschutz zu sein Recht tritt. Schließlich kann dieser fast auf jedem Gebiete das Produkt verteuern oder den Profit des Unternehmers verringern: jede Unfallverhütung, jede Errichtung von Ankleide- und Zerstäubungsräumen, jede Ventilation u. dergl. erheischen Unkosten, die zur Zeit der unumschränkt-rücksichtslosen Herrschaft des Kapitals nicht bekannt waren!

Also: die Kostenfrage muß für die Sozialpolitik und für den Hygieniker vollkommen ausscheiden. Außerdem: sobald solche Verteuern eine ganze Industrie trifft, wälzt sie die Mehrkosten stets auf die Abnehmer ab.

Prof. Sommerfeld ist ferner im Unrecht, wenn er meint, von wesentlicher Bedeutung für die Stellungnahme, auch des Hygienikers, sei die endgiltige Entscheidung darüber, ob die Ersatzmittel für das Bleiweiß auch vollwertig seien. Handelt es sich doch schlimmstenfalls doch nur darum, ob sie ebenso dauerhaft und billig sind — und das ist doch auch nur eine Kostenfrage, die, wie gesagt, vor dem kostbarsten Gut, dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter, zurücktreten muß.

Also, die einzige Frage lautet: Ist das Verbot des Bleiweißes nötig oder genügen Vorschriftenmahnregeln bei seiner Benutzung?

Darauf lautet die Antwort: Gerade bei den Malern, Anstreichern und Lackierern, die nicht an ständiger Werkstelle, sondern an wechselnden Arbeitsstätten, auf Bauten, im Freien, in oft ganz primitiven Räumen, auf Gerüsten usw. zu arbeiten haben, helfen alle vorgeschlagenen Schutzvorrichtungen nichts, weil sie nur einen Teil und nicht den schlimmsten der Gefahren beseitigen.

Daß das Bleiweiß nicht von den Malern, sondern schon in den Fabriken mit Öl verrieben werden soll, erwähnten wir bereits. Es geschieht dies bereits seit Jahrzehnten — die Bleierkrankungen nehmen aber trotzdem zu. Folglich bestehen noch andere Gefahrenquellen.

Sommerfeld fordert das Verbot des trockenen Abstößens und Abschleifens alter Farbanstriche und frischer getrockneter Bleiweißfarbdeken wegen des dabei sich entwickelnden Staubes. Wir stimmen dieser Forderung bei, ebenso der Entgegnung Sommerfelds auf den Einwand der Unternehmer, daß das nasse Verfahren zu teuer sei. Mit Recht erklärt Sommerfeld diesen Einwand für bedeutungslos, da bei einer gesetzlichen Regelung der Frage alle Unternehmer in gleicher Weise belastet werden, die Mehrkosten also auf die Auftraggeber abwälzen können. Die Benutzung des Respirators, ebenso die des feuchten Schwammes, nennt Sommerfeld mit Recht „einen nur dürftigen Ersatz für die nasse Arbeit“. Die Gründe hierfür haben wir bereits (Seite 361) auseinandergesetzt.

Arbeiten, und die Verbandskammer der Malermeister in Brüssel und Bororten stimmte dieser Eingabe zu. Der Oberrat für öffentliche Gesundheitspflege kam in seiner Sitzung vom 31. Juli 1902 auf Grund seiner Prüfungen zu folgenden Beschlüssen: „Bei allen öffentlichen Arbeiten ist die Verwendung von Bleiweiß zu untersagen. Für die Privatindustrie soll die Regierung Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit der Arbeiter erlassen, dergestalt, daß die Verwendung von Bleiweiß nur in Form einer flüssigen Masse erfolgen darf, das Schaben und Abbinfen von Bleiweißfarben im trockenen Verfahren verboten ist und Vorsichtsmaßregeln hygienischer Natur zu treffen sind, um die Arbeiter vor Berührung mit dem Giftstoff zu schützen. Diese Verordnung soll nur den Charakter einer Uebergangsbestimmung haben, in der Erwartung, daß ihr ein absolutes Verbot der Bleiweißverwendung nachfolgt.“

Gemäß diesen Vorschlägen haben bisher der belgische Justiz- und der Kriegsminister angeordnet, daß für staatliche Bauten ihres Ressorts die Verwendung von Bleiweiß verboten und an Stelle dessen Zinkweiß verwendet wird.

Man sieht: in Frankreich und Belgien, die sich am eifrigsten mit der Bleiweißfrage beschäftigen, ist zwar noch unentschieden, ob gewisse Vorbeugungsmaßnahmen genügen oder ob ein vollständiges Verbot der Bleiweißbenutzung notwendig ist, doch neigen Regierung und zahlreiche Kommunalbehörden dem Verbote zu!

Gerade entgegengesetzt stellt sich die deutsche Reichsregierung. Bis jetzt ist bezüglich der Verwendung der Bleifarben von ihr noch gar nichts getan worden, trotzdem die §§ 120a-e der Gewerbeordnung dem Bundesrat die Verpflichtung auferlegen, besondere Vorschriften für gesundheitsgefährliche Betriebe zu erlassen. Nur die dem preussischen Kriegsminister unterstehenden technischen Institute, Artillerie- und Traindepots haben für die mit Blei und Bleifarben beschäftigten Arbeiter weitgehende Vorbeugungsmaßnahmen angeordnet: saubere Werkstätten und Kleidung der Arbeiter, Reinigung durch Waschen und Bäder und täglich je ein Liter von der Verwaltung unentgeltlich zu liefernde Vollmilch. Daß aber selbst diese gewiß streng durchgeführten Vorschriften der Verwaltung nicht genügend erscheinen, beweist, daß diese in der dem Reichstage im Jahre 1902 zugegangenen Druckschrift (Drucksache Nr. 501, Anlageband VI, Seite 3352, Anmerkung) ausdrücklich erklärt:

„Es wird angestrebt, die Verwendung von bleihaltigen Farben tunlichst einzuschränken und sie durch andere geeignete Mittel zu ersetzen.“

Sonstige amtliche Verordnungen bezüglich der Bekämpfung der Bleivergiftung sind nur noch folgende vorhanden:

In Berlin ist auf Anregung des königlichen Polizeipräsidiums im Jahre 1891 durch die Gewerbe-Deputation des Magistrats ein Erlaß bekannt gegeben worden, der „für den Kleinbetrieb Verhaltensmaßnahmen für die Personen, die mit Blei arbeiten, aufstellt“, und der „die Herren Arbeitgeber ergebend ersucht, ihren Arbeitern diese Verhaltensmaßnahmen möglichst ausgedehnt bekannt zu geben“ — was aber so gut wie gar nicht geschehen ist. Der Erlaß empfiehlt den Arbeitern, während der Arbeit weder zu rauchen, noch zu schnupfen, noch Tabak zu kauen und sich vor jedem Genuß von Speisen und Getränken und nach Schluß der Arbeit stets sorgfältig die Hände und das Gesicht mit Seife

und Wasser zu reinigen. Daß ihnen die Arbeitgeber dazu auch die Möglichkeit gewähren, für Wasser, Seife und Handtücher sorgen sollen, davon ist nicht die Rede!

Eine etwas eingreifendere Verfügung erließ nach den Vorschlägen des Landes-Medizinalkollegiums am 27. Juni 1901 das sächsische Ministerium des Innern* (abgedruckt in den Berichten der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1901, Seite 164). Sie verlangt für Arbeiten, bei denen Blei und Bleipräparate zur Verwendung kommen, gesonderte Arbeitsräume, deren Fußböden täglich feucht zu reinigen sind, genügende Waschvorrichtungen für die Arbeiter sowie geeignete Räume zum Ablegen und Aufbewahren ihrer gewöhnlichen Kleider, an deren Stelle Arbeitskleider bei der Arbeit zu tragen sind. Zur Einnahme der Mahlzeiten sind getrennte Räume bereit zu halten, in denen allein Speisen und Getränke aufbewahrt und genossen werden dürfen. Vor dem Essen müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, sich den Mund durch Ausspülen und Gurgeln mit reinem Wasser reinigen der Hände und Gesicht mit frischem Wasser und Seife und zwar die Hände unter Verwendung einer Bürste sorgfältig waschen, ebenso beim Verlassen der Arbeitsstätte. Das Tabakrauchen und Tabakkauen ist während der Arbeit zu unterlassen.

Außerdem sollen die Krankenfassenärzte beziehungsweise Kassenvorstände zur Anzeigerstattung über Bleivergiftung bei Kassenmitgliedern zu verpflichten sein, da „die Polizeibehörden wie auch die Bezirksärzte und Gewerbeinspektoren in nicht genügendem Maße Kenntnis von vorgekommenen Bleivergiftungen gewerblicher Arbeiter erhalten“.

Auch diese Verordnung, die nicht einmal einen Maximalarbeitstag und Ruhepausen vorschreibt, läßt die außerhalb einer ständigen Betriebsstätte arbeitenden Maler, Lackierer und Anstreicher vollkommen schutzlos.

In Preußen wurden durch einen vom 22. April 1902 datierten Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der öffentlichen Arbeiten Erhebungen angeordnet über die Frage des Verbotes der Bleiweißverwendungen. Der an die Oberpräsidenten gerichtete Erlaß lautet:

„Zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr im Maler- und Anstreichergewerbe haben der französische Minister des Innern und der französische Kriegsminister angeordnet, daß bei Malerarbeiten in öffentlichen Gebäuden ihrer Verwaltung, soweit möglich, die Verwendung von Bleiweiß zu vermeiden und dieses durch Zinkweiß zu ersetzen ist. Hiernach scheint der Ersatz der giftigen Bleiweißfarbe bis zu einem gewissen Grade gelungen zu sein. Dies veranlaßt uns, Sie zu ersuchen, durch die Gewerbeaufsichts- und Kreisbaubeamten feststellen zu lassen, ob in den letzten Jahren hinsichtlich des Ersatzes von Bleiweiß durch Zinkweiß, Lithopone oder andere Farbmateriale Fortschritte gemacht worden sind, und für welche Maler- und Anstreicherarbeiten die Ausschließung der Bleiweißfarbe zur Zeit technisch und wirtschaftlich durchführbar ist.“

Binnen sechs Monaten sollten die Gewerbeaufsichtsbeamten über ihre Erhebungen Bericht erstatten, bis jetzt ist aber noch nichts veröffentlicht worden. Nur daß Graf Bosadowsky im Reichstage am 9. Februar d. J. die französischen Bleiweißverbote,

* In den „Berichten der Internationalen Vereinigung für geistlichen Arbeiterschutz“ wird sie (Seite LXI) irrtümlicherweise nicht erwähnt, sondern nur eine Anordnung der Gewerbeinspektion in Glauchau. Diese Anordnung ist aber, wie die anderwärts oft erwähnte des Rats zu Leipzig, nur getroffen auf Grund jener Ministerialverordnung, und ist nur deren Skopie.

Aber das Verbot der trockenen Arbeit allein muß ebenfalls nichts. Auch bei der nassen bleibt dieselbe Gefahrenquelle und zwar in unverminderter Größe, was Sommerfeld hierbei nicht genügend hervorhebt. Bei der nassen Arbeit des Abstoßens oder Abschleifens, wie bei jeder frischen, neuen, tritt nämlich das ein, was Sommerfeld selbst als „die größte Gefahr“ bezeichnet: „die Verschmutzung des Körpers, besonders der Hände, sowie die Verunreinigung der Speisen und Getränke bei mangelhafter Sauberkeit des Arbeiters“.

Diese „mangelhafte Sauberkeit“ ist aber keineswegs durch solche Vorschriften zu beseitigen, wie Sommerfeld sie vorschlägt. Denn das große Heer der Maler, Anstreicher und Lackierer, das nicht in festen Werkstätten arbeitet, wird niemals Gelegenheit haben, jenes Schutzes so energisch teilhaftig zu werden, wie es notwendig ist, wenn er überhaupt einen Sinn haben soll.

Sommerfelds Vorschläge lauten: „In erster Reihe ist anzuordnen, daß Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandte Berufsarten, soweit sie mit giftigen Bleifarben hantieren, bei ihrer Arbeit einen den ganzen Körper deckenden, gut anschließenden Arbeitsanzug, einschließlich Kopfbedeckung, tragen. Arbeitgeber, welche mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, sind zu verpflichten, die Arbeitsanzüge ihren Arbeitern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für Reinigung desselben, spätestens nach Ablauf einer Woche, Sorge zu tragen.

„Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen ist während der Arbeitszeit zu verbieten. Zur Säuberung des Körpers, insbesondere zum Waschen der Hände, müssen die Arbeitgeber den Arbeitern sowohl in den Werkstätten, wie bei Beschäftigung außerhalb derselben, eine zweckmäßige Waschgelegenheit, Waschkübel, Wasser, Handtuch und Seife liefern und die Uebervachung dieser Vorschrift, wie des Kleiderwechsels vor dem Essen einem verantwortlichen Polier oder Vorarbeiter übertragen oder selber die Kontrolle übernehmen.“

„In Werkstätten und auf Neubauten muß die Aufbewahrung von Speisen und Getränken, sowie der vor der Arbeit abzulegenden Straßenkleider in einem besonderen, im Winter zu erwärmenden Raum erfolgen, der in Neubauten zumeist ohne weiteres zur Verfügung steht oder doch leicht hergerichtet werden kann.“

Sommerfeld selber bemerkt aber, daß diese Vorschriften allenfalls in Werkstätten, aber nicht bei Arbeiten auf Neubauten und noch weniger in bewohnten Häusern durchzuführen sind. Er meint: Ihn durchführen wird sich schwieriger gestalten bei Arbeiten in bewohnten Häusern, in denen der Anstrich von Fassaden, Treppen, Fenstern, Fußböden oder Decken erneuert werden soll. Aber auch hier wird sich, wenn die Notwendigkeit vorliegt, ein geeigneter Ausweg finden lassen. Pflicht des Auftraggebers wird es dann sein, den geeigneten Raum zum Waschen und Umkleiden, gegebenenfalls in der Wohnung des Verwalters oder Portiers bereit zu stellen; andererseits würde es sich für den Hausbesitzer empfehlen, mit den Mietern regelmäßig beim Abschluß der Mietsverträge zu vereinbaren, daß diese bei einschlägigen Arbeiten in ihren Wohnungen den fraglichen Arbeitern die Möglichkeit zur Reinigung ihres Körpers und zum Kleiderwechsel geben.“

Jeder der die praktischen Verhältnisse kennt, unter denen die Malerarbeiten außerhalb einer Werkstatt ausgeführt werden müssen, wird sofort sehen, daß die

Vorschläge Sommerfelds niemals in nennenswertem Umfange zur Durchführung gelangen können.

Aber selbst wenn das Unmögliche möglich wäre, so würde auch dann die Vergiftungsgefahr nur etwas verringert, aber keineswegs beseitigt sein und nach wie vor sehr große Opfer fordern. Denn alle diese Reinigungen können doch nur in den Pausen und bei Schluß der Arbeit vorgenommen werden. Da bleibt aber doch die während der Arbeitstätigkeit vorhandene Vergiftungsgefahr unbehindert bestehen! Es ist eben unvermeidlich, daß Hände und Gesicht mit Farbenspritzern bedeckt werden und dabei Kleinteilchen in Nase und Mund gelangen, namentlich dann, wenn der Maler Decken und Gesimse zu streichen hat, auf Leitern und Gerüsten herumturnen und den Farbentopf wie ein Jongleur balanzieren muß.

Deshalb sind Sommerfelds Vorschläge unzureichend und es ist nicht erst, wie er wünscht, abzuwarten, ob sich die Bleiweißvergiftungen verhüten lassen oder nicht, sondern die Verwendung des Bleiweißes ist überhaupt zu verbieten.

Sommerfeld meint dagegen, daß unabhängig von Vorbeugungsvorschriften gegen Bleiweißvergiftung oder das Verbot der Bleifarben von den zuständigen Reichsbehörden unter Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern praktische Untersuchungen durchzuführen seien, ob die bekannnten Ersatzmittel für Bleiweiß den technischen Anforderungen entsprechen. Zu gleicher Zeit sei von den Reichsbehörden ein Preisausreiben für ein brauchbares Ersatzmittel zu veranstalten.

Ich will an dieser Stelle die Frage, ob und inwieweit Zinkweiß (kohlenstoffreiches Zink) und Lithopone (ein Gemisch aus Schwefelzink und schwefelhaftem Baryt) geeignet sind, das Bleiweiß zu ersetzen, nicht ausführlich erörtern, weil es, wie ich oben darlegte, für die Forderung des Bleiweißverbotes ganz gleichgültig sein muß, ob die vorhandenen Ersatzmittel genügen oder nicht. Hier sei nur mitgeteilt, daß in dem schon erwähnten Bericht des österreichischen Amtsarztes Dr. Ignaz Kauptes heißt:

„Glücklicherweise wird in Wien und Umgebung bei den gewöhnlichen Anstrichen selten mehr Bleiweiß als Deckfarbe verwendet. In den letzten Jahren haben sich Zinkweiß und Lithopone als Ersatz rasch eingebürgert.“

In dem Bericht, den im Namen der französischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Leclerc de Pulligny, Paris, erstattete, heißt es:

„Bei Verwendung zu Malerzwecken bietet das Zinkweiß ein vollständig unschädliches Ersatzmittel für das Bleiweiß, daß ihm an Schönheit, Dauerhaftigkeit und Billigkeit nicht nachsteht. Es wird bereits bei allen Arbeiten im Innern der Gebäude verwendet.“

Und im Schweizer Fabrikinspektorsbericht für 1900/01 schrieb der jetzt leider verstorbene Dr. Schuler:

„In den Maschinenfabriken ist die Verwendung von Bleifarben in starkem Abnehmen, an manchen Orten fast gänzlich verpönt. Als Surrogate werden namentlich Ripolin und Limolin verwendet. Beide haben sich bewährt. Das erstere, das statt Mennige zum Anstreichen von Turbinen und von Schiffskörpern verwendet wird, soll eine viel glattere Oberfläche erzeugen.“

Aber wie gesagt: ob und inwieweit Ersatzmittel für Bleiweiß vorhanden sind, darf bei Beurteilung der Frage, ob ein Verbot notwendig ist, nicht entscheidend sein, sondern nur die Frage, ob ohne Verbot geeignete Schutzmaßnahmen für alle Arbeitergeschaffen werden können.

Und diese letztere Frage muß mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden. Die Regierungen von Frankreich und Belgien haben dieses Nein bereits so gut wie ausgesprochen. Im Deutschen Reich befindet man sich noch in ängstlichen Erwägungen, bei denen die Regierung sich bisher nur an die Unternehmer: Bleiweißfabrikanten und Malerinnungsmeister gewendet hat, die natürlich, teils aus Geschäftsinteresse, teils aus Bequemlichkeit und Unkenntnis dem Bleifarbenverbot feindlich gegenüberstehen.

Es bedarf also auch hier wieder, wie bei allen Fragen des Arbeiterschutzes eines starken Anstoßes von unten herauf, um die Regierungsmaschine in Bewegung zu setzen. Die Vereinigung der Maler, Lackierer, Tüncher und Weißbinder Deutschlands (Sitz Hamburg) hat auch bereits in ihrer Generalversammlung vom 7. April d. J. eine Resolution angenommen, in der sie die Staatsregierung um ein Verbot der Verwendung aller bleihaltigen Farben im Maler-, Anstreicher-, Lackierer- und Tünchergewerbe ersucht. Gegenwärtig wird von der Vereinigung eine wohl begründete, umfangreiche Petition vorbereitet, die soeben dem Reichstage und Bundesrate zugeht. Sie wird im Laufe der Winteression von unserer Seite zur Erörterung gebracht werden.

Gleichzeitig aber muß die Arbeiterschaft und ihre Vertretung darauf dringen, daß für alle gewerblichen Vergiftungen, alle Berufskrankheiten die Unternehmer haftbar gemacht werden, sei es durch Erweiterung der Spruchpraxis beim Unfallversicherungsgesetz, sei es durch besondere gesetzliche Bestimmungen. Wird dann der Geldbeutel des Unternehmertums für die Berufskrankheiten in Anspruch genommen und ist nicht mehr so wie bis jetzt der Arbeiter der alleinige Leidtragende, dann werden die Forderungen des Arbeiterschutzes mindestens auf etwas geringeren Widerstand stoßen wie jetzt, wo es dem Unternehmertum ja ganz gleichgültig sein kann, wie viel Menschenopfer die Berufskrankheiten fordern: sie kosten ihm ja nichts!

Eine energische Agitation der Arbeiter aller Verufe, die unter Berufskrankheiten zu leiden haben, ist dringend erforderlich und wird auch zum Ziele führen!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechtes.

II.

Daß das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter heute ein Spielball der Behörden und Gerichte ist, das verdankt es zu einem nicht geringen Teil seiner völlig unzulänglichen gesetzlichen Regelung, die, anstatt es klar und deutlich auszusprechen, daß jeder Staatsbürger ein Recht darauf hat, sich in gewerblichen Vereinigungen mit anderen zusammenzuschließen und gemeinsam seine beruflichen und wirtschaftlichen Interessen zu wahren, sich mit der einfachen Aufhebung früherer Koalitionsverbote begnügt. Nach liberaler Auffassung sollte diese Aufhebung früherer Schranken ausreichen, das Koalitionsrecht zu legitimieren; die nötige Anerkennung werde sich die Arbeiterkoalition schon durch ihre Macht erzwingen. Koalitionsfreiheit ist Koalitionsrecht! Jedes Recht soll dem Staatsbürger angeboren sein und durch tätige Ingebrauchnahme befestigt werden. Dieser Grundsatz wäre gewiß zu billigen, wenn das Gesetz ihn nur konsequent verwirklicht und die Regierung den Arbeiterorganisationen den gleichen Spielraum wie den Unternehmerorganisationen ein-

geräumt hätte. Nachdem die Gesetzgebung aber nicht bloß einen Teil der früheren Koalitionsverbote weiter bestehen ließ (gegen Landarbeiter, Diensthofen, Eisenbahner und Seeleute), sondern im § 153 der Gewerbeordnung durch neue Strafbestimmungen das Koalitionsrecht einschränkte, konnte von Koalitionsfreiheit nicht mehr die Rede sein. Der Ansporn zur Koalition wurde mit Strafe bedroht, die Zurückhaltung von der Koalition dagegen mit allen Freiheiten aus gestattet. Daß auf solcher gesetzlichen Basis die Arbeiterkoalitionen den Mangel eines positiven Koalitionsrechtes um so schwerer empfinden mußten, braucht nicht zu verwundern. Dazu kommt, daß der Gesetzgeber die Arbeiterkoalitionen auch civilrechtlich entmündigte, indem er ihnen das Recht, zu klagen und Eigentum zu erwerben, vorenthielt und ihre statutarischen Verpflichtungen den Spielschulden gleichstellte (§ 152, Abs. 2). Angesichts solcher Rechtslage ist die Koalitionsfreiheit in ihr direktes Gegenteil umgeschlagen; sie ist zur Koalitionsunfreiheit geworden und für weite Bevölkerungskreise Koalitionsverbot geblieben. Wo das Gesetz aber Schranken aufrichtet, Strafen androht und Rechte versagt, da muß es zunächst das Recht begründen und schützen. Koalitionsfreiheit bedeutet volle Freiheit der Selbsthilfe der Koalitionen, natürlich innerhalb der allgemeinen Straf- und Zivilgesetze, Koalitionsrecht bedingt dagegen die gesetzliche Gewährleistung, Regelung und den Schutz der Koalitionen. Wir in Deutschland besitzen aber weder eine Koalitionsfreiheit, noch ein Koalitionsrecht; die Arbeiterkoalitionen werden nur geduldet, wo man sie nicht verhindern oder unterdrücken kann. Der Schutz der Staatsgewalt wird ihnen versagt, die Selbsthilfe führt sie vor den Strafrichter und ihr ganzes Dasein ist das eines gehegten Wildes.

Die deutsche „Koalitionsfreiheit“, im § 152 der Gewerbeordnung ausgesprochen, entbehrt also der begründenden Regelung und des gesetzlichen Schutzes gegen böswillige und gewalttätige Eingriffe; sie ist civilrechtlich beschränkt und strafrechtlich unter Ausnahmebestimmungen gestellt. Jeder Unternehmer kann gegen die Koalitionen hegen, ihre Mitglieder ausperren und ächten. Jedes Mitglied kann sich aller Verpflichtungen ledig erklären und darf darin weder durch körperlichen Zwang, noch durch Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung gehindert werden und niemand darf durch solche Mittel jemand zwingen, sich an einer Koalition zu beteiligen. Aber damit war es nicht genug. Trotzdem § 152 alle Verbote und Strafverurteilungen gegen gewerbliche Koalitionen reichsgesetzlich aufhebt, hat die Justiz die Anwendbarkeit landesrechtlicher Vereins- und Versammlungsgesetze auf diese Koalitionen anerkannt, die eine Kette neuer Beschränkungen enthalten. Da wird in einzelnen Bundesstaaten es den Frauen oder den Kinderjährligen in jeder Form unmöglich gemacht, sich an gewerblichen Koalitionen zu beteiligen, indem man letztere als Vereine erklärt und ihre Zusammenkünfte den geltenden Bestimmungen des Versammlungsrechts (fast überall ein bloßes Polizeirecht) unterstellt. Jahrzehntelang hat man ihnen jedes Inverbindungtreten verboten, und noch heute stempelt man sie zu politischen Vereinen, sobald sie irgendwie die Gesetzgebung oder Verwaltung beeinflussen oder sich dagegen zu schützen suchen, womit dann neue Chikanen verbunden sind. Die Einführung von Unterstützungskassen genügt findigen Polizeijuristen, sie den Versicherungsgesetzen (Konzeptionspflicht) zu unterstellen, und die Warnung vor Zugug,

sowie die Warnung vor dem Kauf in Geschäften, die die Arbeiter bekämpfen, wurde als grober Unfug verfolgt. Das Geldersammeln ohne polizeiliche Genehmigung wurde teils verboten, teils auf Grund früherer Verordnungen verfolgt, und selbst der unschuldige Plakatausgang in Gasthäusern hat schon mehrfach zu peinlichen Strafprozessen geführt. Die zahlreichen Versuche, die Strafgesetzgebung gegen die Arbeiterorganisationen zu erweitern (von den Gesetzenwürfen betreffend strafrechtliche Verfolgung der Sperrern und des Kontraktbruches bis zur Zuchthausvorlage), übergehen wir, da es unser Zweck ist, die gegenwärtige Koalitionsgesetzgebung zu beleuchten. Es genügt der Hinweis darauf, mit der Schlußfolgerung, daß seit drei Jahrzehnten die Reichsregierung unausgesetzt bemüht war, das Koalitionsrecht der Arbeiter noch weiter zu beschränken, wie sie es zeitweise durch das Sozialistengesetz sogar völlig vernichtete.

In noch höherem Grade als die Organisation der Arbeiter wurde aber ihre Kampfestaktivität verfolgt, obwohl dieselbe sich nicht wesentlich von derjenigen unterscheidet, der der Gesetzgeber vor 35 Jahren das Odium der Ungefehrlichkeit nahm. Das Gesetz erklärt die Verabredung zu gemeinsamer Einstellung der Arbeit ausdrücklich als straffrei. Nur dort, wo ein Zwang auf die Teilnahme an solchen Verabredungen versucht oder ausgeübt wurde durch Drohung oder körperlichen Zwang, Ehrverletzung oder Verrufserklärung, sollte dagegen strafrechtlich eingeschritten werden. Im übrigen sind alle Koalitionsverhandlungen den Normen der allgemeinen Strafgesetze unterstellt. Wer also anlässlich eines Streiks Diebstahl, Brandstiftung, Körperverletzung oder Totschlag begeht, wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen abgeurteilt. Das letztere ist an sich durchaus logisch und würde zum Schutze der durch Koalitionen verletzten Einzelrechte auch völlig ausreichen; höchstens wäre einzuwenden, daß im Machtstreit der wirtschaftlichen Interessen manches im Affekt begangen wird und daher milder beurteilt werden muß. So werden in der Regel dem Brandstifter, den zuvor sein Opfer um Haus und Hof gebracht hat, mildernde Umstände nicht versagt, und wer einen Wucherer niederschlägt, kann sicher bei der Strafabmehung auf Berücksichtigung seiner Erregung rechnen. Dem streikenden Arbeiter wird das alles aber als erschwerend angerechnet; ihm droht die Strafverfolgung schon da, wo sonst eine Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten zulässig ist, und wo sonst alle Umstände den Gefängnisstrafe. Die Beteiligung am Streik ist an sich also strafflos und ausdrücklich freigegeben. Sie fällt aber bei daraus ermanenden Übertretungen für den Arbeiter stets strafschwerer ins Gewicht, während sonst der Affekt die Strafe mildert und die Vertretung berechtigter Interessen sogar von Strafe befreit. Schon der Buchstabe des Gesetzes ist also dem streikenden Arbeiter nachteilig.

Was aber hat die Rechtsprechung aus diesem Buchstaben gemacht? Ein Abschreckungsmittel gegen das Streiken überhaupt. Die ganze Streikjustiz des letzten Jahrzehnts ist eine ununterbrochene Kette von Beweisen dafür. Seitdem der erste Ansturm auf das Koalitionsrecht der Arbeiter nach dem Woblen des Sozialistengesetzes abgeschlagen war (1891), wurde der Schutz der Streikbrecher, als der wahrhaft staatszerhaltenden Elemente, immer erneut propagiert. Die Gerichte arbeiteten bereits in diesem Sinne und mancher Streikposten, der den Arbeitswilligen nicht mit der ihnen gebührenden

Achtung Platz gemacht hatte, wurde verurteilt, als wären schon gesetzliche Vorschriften vorganden, die streikenden Arbeitern das Betreten der Straße verboten. Die Vorlage des Zuchthausgesetzesentwurfs war das sichtbare Ergebnis dieser Propaganda. Sie war „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ betitelt und wollte nicht das Koalitionsrecht, sondern die Arbeitswilligkeit, den Streikbruch schützen. Zu diesem Zwecke sollten dem körperlichen Zwang, der Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung gleichgeachtet werden, die Mittel der Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitszeugnissen oder Kleidungsstücken, die planmäßige Uebertretung von Arbeitgeber, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Dafen und sonstigen Verkehrsanlagen, und das Strafmaß sollte gegen geschäftsmäßige Streikführer auf 1 Jahr Gefängnis erhöht werden. Bedrohung und Verrufserklärung nach einem Streik aus Anlaß desselben, wurde mit der gleichen Strafe bedroht, Zusammenrottung nicht unter 3 Monaten und die Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats, eines Menschenlebens, sowie des Eigentums, mit mindestens 6 Monaten Gefängnis bedroht, während Zuchthausstrafe bis zu 3, für Mädelstörer bis zu 5 Jahren eintreten sollte, wenn eine solche Gefahr tatsächlich eingetreten wäre.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt, die Rechtsprechung hat sich aber seitdem völlig in seinen Geleisen bewegt. Nicht bloß die Beschädigung von Arbeitsstätten eines Arbeitswilligen, sondern das bloße Verühren derselben bringt heute einen Streikenden ins Gefängnis. In Erfurt hatte ein Klempnergeselle einen Streikbrecher am Armel berührt; darin erblickte das Gericht die Anwendung körperlicher Gewalt. Das Streikpostenstehen wird von den Behörden planmäßig verhindert und verfolgt. Sein generelles Verbot wurde durch eine Lübecker Streikpostenverordnung versucht, die das Reichsgericht als ungesetzlich erklärte. Dagegen können die Behörden nach Belieben das Stehen und Gehen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zur Verhinderung von Verkehrsstörungen verboten und solche Verbote einseitig nur gegen Streikposten der Arbeiter zur Anwendung bringen. Jeder Widerstand gegen die Anordnungen eines Schutzmanns, der zwar das Streikpostenstehen nicht generell verbietet, aber jeden Streikposten von der Straße weist, wird bestraft. Das preussische Kammergericht entschied, daß die Anordnungen eines Polizeibeamten nur dann zu befolgen sind, wenn das Verhalten der Streikposten wirklich Verkehrsstörungen herbeiführt. Die Gerichte verzichten indes auf diesen Nachweis und erkennen die Allgewalt des Schutzmanns bedingungslos an. So wird heute den Streikenden das Betreten ganzer Straßenzüge untersagt; in Crimmitschau verhindert die Gendarmerie das paarweise Gehen auf Straßen und das Stehen in Haustüren, selbst in solchen der eigenen Behausung der Streikenden. Jede Information der Streikleitung, jede Benachrichtigung zuziehender Arbeiter vom Stand des Kampfes, jede Agitation für die Ausbreitung wird so völlig unmöglich gemacht. Die Verabredung zur Teilnahme an Streiks soll nach § 152 der Gewerbeordnung straflos sein, aber die behördlichen Maßnahmen laufen darauf hinaus, jeden Kontakt zwischen Arbeitenden und Streikenden künftig zu verhindern, Verabredungen friedlicher Natur unmöglich zu machen.

Der bisherige § 153 kennt den Begriff des gewohnheits- oder geschäftsmäßigen Vorgehens nicht; er verurteilt lediglich das Delikt; seine Maximalstrafe sind 3 Monate Gefängnis. In den eingangs erwähnten Breslauer Urteilen wurden Gewerkschaftsbeamte wegen geringfügiger Handlungen, die nur die kühnste Gesetzesauslegung zu Delikten stampeln konnte, zur Maximalstrafe von 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Da das Verhalten der Verurteilten dieses Strafmaß nicht rechtfertigt, so kann nur die völlige Verfennung der Stellung der Angeklagten die Richter zu dieser Strafhöhe veranlaßt haben. Die Richter sahen in den Angeklagten Leute, deren Aufgabe es nicht ist, Streiks nach Möglichkeit zu vermeiden und Differenzen friedlich zu schlichten, sondern geschäftsmäßig Streiks zu inszenieren und die Erbitterung zu schüren. Wäre die Zuchthausvorlage Gesetz geworden, die Leute hätten unmöglich schwerer bestraft werden können. Zusammenrottungen werden heute, wenn es sich um streikende Arbeiter handelt, mittels des Aufrehrparagrafen verfolgt und es sind in dessen Anwendung gegen Teilnehmer an Straßentrawallen Zuchthausstrafen erkannt worden. Auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der Menschenleben und des Eigentums hat häufig bei Streiks eine weit schwerere Sühne gefunden, als außerhalb eines Streiks. Der Unternehmer kann durch Arbeiterausbeutung rücksichtslos Tag für Tag Menschenleben in Gefahr bringen und kein Ankläger stellt ihn vor das Gericht; selbst wenn ein Unglücksfall eingetreten ist, kommt er häufig straflos davon. Der berechtigte Lohnkampf der Arbeiter wird ärger verfolgt, als die unfallreichsten oder giftigsten Industrien, die eine andauernde Gefahr für Leben und Gesundheit Tausender von Arbeitern bilden. Und man beachte das Strafmaß im Fall Machatel 1½ Jahre Gefängnis für einen einfachen Hausfriedensbruch mit leeren Drohungen und einem Tritt auf die Beine verbunden. Vergebens suchen wir im Strafgesetzbuch nach einem Paragraphen, der dieses Strafmaß rechtfertigt; selbst der Zuchthausgesetzentwurf hätte nur Gefängnis bis zu einem Jahr zugelassen!

In der Tat läßt die heutige Rechtsprechung die Zuchthausvorlage in mehr als einer Hinsicht hinter sich. Heute werden in Crimmitschau Ausgesperrte bestraft, weil sie Arbeitswillige gemustert, d. h. scharf angesehen haben, Urteil: 3 Wochen Gefängnis. Man darf sich also die Streikbrecher nicht einmal mehr merken, ohne seine staatsbürgerliche Unbescholtenheit zu riskieren. Eine Frau, die ihrer eigenen Tochter von der Arbeitsaufnahme abriet, entging der Anklage nicht, vor der Verurteilung rettete sie nur die Zeugnisverweigerung der Tochter. Hätte die letztere ausgesagt, — vielleicht hätte nicht einmal die Mutterliebe die Frau vor dem Gefängnis bewahrt. Was gilt den Denunzianten in diesem Fall das Ehrgefühl eines Arbeiters, der sein Kind lieber tot, denn als Verräter seiner Arbeitsgenossen sehen möchte? Er hat kein Verständnis für solche Begriffe der Klassenehre, er verlangt, daß die Mutter ruhig zusehe, wie ihr eigenes Kind sich moralisch zu Grunde richtet, verlangt das letzteres nicht gehindert wird, Verrat an den eigenen Eltern und Geschwistern zu begehen. Möger die innigsten Familienbände zerrissen werden, mögen Blutsverwandte einander verraten und hassen, wenn nur die Arbeitswilligkeit behütet und die Ausbeutung gerettet wird.

Mit Recht konnte vor vier Jahren die Unternehmerpresse konstatieren: „Die Zuchthausvorlage

ist tot, — es lebe der Zuchthauskurs!“ Die Justiz hat diese Erwartungen vollauf erfüllt und übertroffen, sie hat getan, was sie konnte und es ist nicht ihre Schuld, daß die Arbeiter sich überhaupt noch vereinigen und streiken können.

Aus dem österreichischen Arbeitsbeirat.

Im österreichischen Arbeitsbeirat, in dem bekanntlich auch auf Vorschlag der Gewerkschaftskommission ernannte Vertreter der Arbeiter sitzen, kam es in der letzten Sitzung zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen den Vertretern der Arbeiter- und Sachmännerkurie und den Unternehmer- und Regierungsvertretern. Den unmittelbaren Anlaß bot das Vorgehen der Unternehmer im Industrierat, die, als bei der Abgabe eines Gutachtens über die Verkürzung der Arbeitszeit der Kessel- und Maschinwärter im Arbeitsbeirat die arbeiterfeindlichen Bestrebungen der Unternehmer zu Falle kamen, im Industrierat, wo nur sie vertreten sind, selbständig ein Gegengutachten unter dem Beistand der Regierungsvertreter erstatteten. Aber diese Annäherung der Industriellen, sich als die allein Sachverständigen aufzuspielen, war, wie gesagt, nur der Anlaß. Genosse Verkauf sprach in seiner Rede von dem „intensiven Mißtrauen der Arbeiterschaft“ und hat mit diesem Wort die Sachlage trefflich gekennzeichnet. Der Arbeitsbeirat, an dem bei seiner Schaffung soviel Aufsehens gemacht wurde, hat sich nämlich als ein reines Dekorationsstück erwiesen. Von den vielen Gutachten, die schon erstattet wurden, ist kein einziges bei der Einbringung der Regierungsvorlagen verwendet worden. Im Gegenteil, es ist sogar vorgekommen, daß im Beirat der Vertreter des Ministeriums den Vorschlägen zugestimmt hat, die Vorlage aber dann doch in der ursprünglichen Fassung eingebracht wurde.

Der Beirat ist aber auch ein Organ des arbeitsstatistischen Amtes, das geschaffen wurde, um die Sozialstatistik in Oesterreich zu pflegen. Seit aber das Amt besteht, hat diese keine Fortschritte gemacht. Wichtige Erhebungen sind schon seit drei Jahren gemacht worden, aber bis heute noch nicht verarbeitet. Das Amt hat ein sehr kleines Budget, sehr wenig Beamte, die noch dazu oft für andere Zwecke verwendet werden und sein Vorstand Hofrat Mataja hat nicht die Kraft, den Mut und offenbar auch garnicht das Bedürfnis, sich mehr Geltung zu verschaffen. Ohne energisches Verlangen ist aber aus dem österreichischen Bureaukratismus nichts heraus zu locken. Der Arbeitsbeirat hat aber gar keinen Einfluß auf das Fortschreiten der Arbeit.

Diese Zustände haben den Vertretern der Arbeiter den Aufenthalt im Beirat schon längst unhaltbar gemacht und sie führten zu den eingangs geschilderten Vorgängen. Von Professor Philippovich wurde ein Antrag eingebracht die Regierung aufzufordern, die Kompetenz zwischen Industrie- und Arbeitsbeirat abzugrenzen, von Genosse Verkauf lag ein Antrag vor, einen Ausschuß zur Beratung dieser Sache einzusetzen. Dieser Antrag, der im Einvernehmen mit der Gewerkschaftskommission und den Arbeitervertretern im Beirat gestellt wurde, wurde auch angenommen.

Von den Arbeiten dieses Ausschusses und von dem Entgegenkommen, das seine Vorschläge beim Ministerium finden werden, wird das Schicksal des Beirates abhängen. Nach den Beratungen ist kein Zweifel, daß die Arbeitervertreter ihre Mandate niederlegen würden, wenn die Zustände weiter verbleiben sollen. Zu bloßen Statistendienstern werden sich die Arbeitervertreter nicht mehr hergeben.

Statistik und Volkswirtschaft.**Arbeitseinstellungen in Dänemark 1901.**

Nach dem vom statistischen Bureau in Dänemark herausgegebenen Jahrbuch 1902 geben wir folgende

Tabelle über die Arbeitseinstellungen in Dänemark im Jahre 1901 wieder. Um einen Vergleich zu ermöglichen, sind unten noch die Endzahlen aus den vorhergehenden Jahren angeführt:

Beruf	Zahl der Arbeitseinstellungen	Dauer				Bekannte Anzahl berührte Arbeitgeber und Arbeiter				Zahl der verlorenen Arbeitstage		Beendet durch Vermittlung	Beendet durch Schiedsgericht
		bis zu einer Woche	1 bis 13 Wochen	mehr als 13 Wochen	unbekannt	Zahl der Arbeitseinstellungen	Anzahl der Arbeitgeber	Höchstzahl der Arbeiter		bei Anzahl der Arbeitseinstellungen	Arbeitstage		
								Streikende	Ausgesperrte				
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	1	1	20	6	1	500	1	—
Forstwirtschaft	1	—	—	1	—	1	1	35	—	—	—	—	—
Gärtner	1	—	1	—	—	1	32	63	—	1	1221	—	—
Glasarbeiter	1	—	1	—	—	1	1	—	29	1	7047	1	—
Erdarbeiter	4	3	1	—	—	4	4	41	37	4	681	1	—
Lehmwaren- und Topfmacher	2	—	—	1	1	2	2	15	2	—	—	—	—
Klempner	4	1	1	—	2	3	3	55	6	2	109	2	—
Elektrizitäts-Arbeiter	2	—	2	—	—	2	2	11	—	2	423	—	1
Formen	1	—	1	—	—	1	1	11	—	1	250	1	—
Schmiede u. Maschinenarbeiter	2	—	2	—	—	2	2	23	137	2	2316	1	—
Gießer	1	—	—	—	1	1	1	19	21	—	—	—	—
Glasler	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Maler	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Sattler u. Tapezierer	2	—	2	—	—	2	19	43	—	2	427	1	—
Zimmerer	4	1	2	—	1	4	4	12	10	4	638	2	—
Fischer	2	—	2	—	—	2	113	1027	—	2	16197	1	—
Drechsler	1	—	—	1	—	1	1	1	—	1	54	—	—
Sägemühlenarbeiter u. Maschinenteufel	1	1	—	—	—	1	1	40	—	1	120	1	—
Gerber	2	—	2	—	—	2	13	15	180	2	2900	1	—
Seiler	1	—	1	—	—	1	1	3	—	1	72	1	—
Weberei u. Textilarb.	1	1	—	—	—	1	1	23	—	1	46	1	—
Schuhmacher	2	1	1	—	—	2	6	10	18	2	276	1	—
Schneider	2	1	—	—	1	2	2	6	—	1	16	2	—
Trikotweber	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzpanzoffel- und Panzoffelarbeiter	1	—	1	—	—	1	1	13	—	1	378	—	—
Schlächter	1	1	—	—	—	1	1	—	14	—	—	1	—
Buchbinder	1	—	1	—	—	1	1	4	57	—	—	—	1
Schornsteinfeger	1	—	1	—	—	1	1	2	—	1	42	—	—
Telephonarbeiter	1	—	1	—	—	1	1	164	—	1	2000	1	—
Fabrikarbeiter	2	1	—	—	1	1	1	—	53	1	138	1	—
Ungelernte Arbeiter in Industrie u. Handel	5	1	3	—	1	4	15	132	—	4	1978	1	—
Arbeiter im Fuhrwesen	2	1	1	—	—	1	250	1750	—	1	19000	—	—
Summa 1901	56	14	28	3	11	48	482	3538	570	40	56829	22	2
Summa 1900	82	15	30	6	31	67	464	7098	447	55	255877	18	4
„ 1899	98	22	34	12	30	86	5051	6366	29730	58	2828447	20	4
„ 1898	147	58	65	8	16	121	1415	5931	856	107	92433	—	5
„ 1897	111	21	39	7	44	68	846	3591	3550	38	214519	—	5

Die Streikbewegung ist also in Dänemark bedeutend zurückgegangen. Es ist dies zunächst ein Zeichen der Stärke und Leistungsfähigkeit der dänischen Gewerkschaften, sodann aber auch eine Frucht der großen Aussperrung von 1899 mit den darauf folgenden weitgehenden korporativen Arbeitsverträgen in fast allen bedeutenderen Berufen, die ihre Spitze in der zwischen den beiden Landeszentralen der Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaften 1899 abgeschlossenen Übereinkunft haben. Hierdurch werden eine ganze Reihe kleiner Reibereien vermieden und auch die größeren wirtschaftlichen Kämpfe werden nicht so ohne weiteres heraufbeschworen, da zunächst die beiden Landeszentralen zu befragen sind beziehungsweise um ihre Vermittlung nachgesucht werden muß,

bevor zum Kampf geschritten wird. Diese Tatsachen beweisen, daß starke Gewerkschaften für den „sozialen Frieden“ geradezu Bedingung sind, es also ein soziales Verbrechen ist, den Gewerkschaften von Staatswegen Hindernisse in den Weg zu legen.

Erif Brunte.

Die schwedische Arbeiterstatistik ist nunmehr endgültig in festere Bahnen gelangt. Wie wir schon seiner Zeit mitteilten, bewilligte der Reichstag in erster Linie ein festes Jahresgehalt zur Anstellung eines „ersten Aktuars“ in der „Abteilung für Arbeiterstatistik des königl. Kommerzkollegium“ und außerdem 15000 Kronen für das laufende Jahr zwecks arbeiterstatistischer Untersuchungen. Zum Vorsteher der arbeiterstatistischen Ab-

teilung ist Dr. S. Elmquist ernannt worden, der die Spezialuntersuchungen in der Tabak- und der Metallindustrie geleitet hat, und der ebenfalls an dem letzten Kongress der schwedischen Gewerkschaften teilnahm. Analog dem vom statistischen Amte in Deutschland jetzt herausgegebenen Reichsarbeitsblatt erscheint auch in Schweden seit dem 1. November eine fortlaufende Publikation arbeitsstatistischen Inhalts. Diese „Mitteilungen“ sollen zunächst viermal jährlich erscheinen zum Preise von 25 Öere pro Nummer. Das uns soeben zugegangene 1. Heft enthält außer Abhandlungen über die Kinder- und Frauenarbeit in Schweden, die Gewerbeinspektion, umfangreiche Tabellen über die Arbeitsvermittlung in Schweden, Dänemark und Deutschland, die Streiks in Schweden und Dänemark, mit Hilfe der Gewerkschaften aufgenommen, sowie einige sehr wichtige und recht interessante Untersuchungen über die Lebensmittelpreise in den verschiedensten Orten in Schweden in den Sommermonaten 1903. Das Heft verspricht eine wahre Fundgrube auf dem Gebiete der Lebensverhältnisse der schwedischen Arbeiterschaft zu werden, und es steht zu erwarten, daß auch dieses Gebiet der schwedischen Statistik nunmehr bald denselben hervorragenden Platz in der internationalen Statistik einnehmen wird, wie es die schwedische Statistik seit altersher getan.

Außer diesen fortlaufenden Untersuchungen wird im laufenden Jahre eine Spezialuntersuchung über die Verhältnisse in den Buchdruckereien des Landes vorgenommen. E. Br.

Soziales.

Kindersterblichkeit in der belgischen Textilindustrie.

Die Organisation der Flachsarbeiter in Gent, unter deren 1200 Mitgliedern sich 800 Frauen befinden, hat jüngst eine Enquete über die Sterblichkeit der Kinder der Flachsarbeiterinnen veranstaltet. Die gewonnenen Resultate sind tief traurige. Die permanent mit einer heiß-feuchten Atmosphäre gefüllten Arbeitsräume sind gesundheitschädlicher als die sibirischen Bergwerke: die Frauen, die während ihrer Schwangerschaft darin tätig sind, bringen nur kranke Kinder zur Welt; 72 Proz. der Kinder unter fünf Jahren sterben an den Krankheiten, welche sie mit auf die Welt brachten. Was die verpestete Luft den Arbeiterinnen noch an Gesundheit läßt, nimmt ihnen die mörderisch lange Arbeitszeit und das Einatmen der Luft beim Essen, das sie in den Arbeitsräumen einnehmen müssen.

Die traurigen Ergebnisse jener Untersuchung der Arbeiterorganisation veranlaßte auch die Regierung zu einer „sozialpolitischen Tat“. Auch sie veranstaltete eine Enquete, die gleich ungünstige Resultate ergab. In der Fabrik „La Lieve“ betrug im Jahre 1886 die Sterblichkeit der Kinder 62 Proz.; man hatte nur die Kinder der Spinnerinnen gezählt. 1898 erstreckte sich die Enquete auf die Kinder der Arbeiterinnen aller Branchen; die Mortalität betrug im allgemeinen 55 Proz. Auch schon vorher hatte der klerikale Arbeitsminister Ruyssens die hygienische Misere unter den Textilarbeiterinnen amtlich feststellen lassen. Aber weder dieser — dessen Blick weit über den Zaun eines heutigen klerikalen Ministers hinausging —, noch sein Nachfolger Bolsberghe haben etwas, was einer Schutzmaßregel ähnlich wäre, unternommen.

Die Gewerkschaft der Flachsarbeiter hat die Regierung neuerdings zur schleunigen Abstellung der Mißstände aufgefordert und eine aktive Propaganda

zu gunsten der Verkürzung der Arbeitszeit in die Wege geleitet. Ob wohl die christliche Regierung in Belgien gegen diesen Kindermord einschreiten wird? Chagrín.

Arbeitslöhne in Massachusetts. Das Arbeitsamt des nordamerikanischen Staates Massachusetts hat soeben seinen Jahresbericht für 1902 veröffentlicht. Wir entnehmen der Industrierstatistik, daß im abgelaufenen Jahre in den 4658 Unternehmungen, auf die sich die Erhebungen des Amtes erstrecken, 25 547 Arbeiter beschäftigt waren, d. i. um 6,46 Proz. mehr als in 1901. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines beschäftigten Arbeiters ohne Unterschied des Geschlechts und Alters stieg im Vergleich zu 1901 um 2,29 Proz., der Wert der erzeugten Produkte war jedoch um 8,66 Proz. höher als im Vorjahre. Werden die beschäftigten Arbeiter in drei Hauptkategorien eingeteilt, so ergibt sich, daß die durchschnittlichen Jahresverdienste von 1899 bis 1902 sich wie folgt stellen:

	1899	1900	1901	1902
durchschnittliche Jahreslöhne in Dollars				
männliche erwachsene Arbeiter	523,34	530,82	542,23	552,66
weibliche erwachsene Arbeiter	324,72	334,70	342,68	353,36
jugendliche Arbeiter	219,34	228,33	231,85	244,24

Es zeigt sich eine stetige Zunahme des jährlichen Durchschnittslohnes aller drei Arbeiterkategorien; immerhin muß aber diese Steigerung im Laufe der vier Jahre als eine verhältnismäßig langsame bezeichnet werden. Nach der Berechnung des Arbeitsamtes kommen die höchsten Durchschnittslöhne erwachsener Männer in der Metallindustrie vor (603,52 Dollars jährlich); weiter in der Schuhfabrikation (582,15 Dollars), Maschinenherstellung (578,30 Dollars), Papierindustrie (571,44 Dollars), Teppichherstellung (545,11 Dollars); in allen übrigen bedeutenden Industriegruppen steht der jährliche Durchschnittslohn unter 500 Dollars; am niedrigsten sind die Löhne in der Baumwollgarn- und Zwirnerzeugung, mit 442,57 Dollars im Jahresdurchschnitt pro erwachsenen männlichen Arbeiter.

Es verdienen, alle Arbeiterkategorien in Betracht gezogen, pro Woche:

	1901	1902
Prozentatz der Arbeiter		
unter 8 Dollars	43,44	41,62
8—10 Dollars	20,95	21,02
10—15 „	23,86	25,08
über 15 „	11,75	12,28

Löhne unter 8 Dollars pro Woche erhalten zu meist die weiblichen und jugendlichen Arbeiter, welche in der Textil- und Schuhindustrie des Staates in großer Anzahl beschäftigt sind. F.

Arbeiterbewegung.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Im Verbands der Graveure, Ciseleure etc. findet zur Zeit eine Abstimmung statt über die Frage, ob man sich einer Central-Verbandsorganisation resp. einem Industrieverbande anschließen wolle und welche Organisation event. für den Anschluß in Frage käme. Es sollen Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, welche Organisation für den Anschluß näher liege, eine graphische Organisation oder der Metallarbeiterverband. Da ein graphischer Industrieverband nicht besteht und eine Zerspaltung der Graveure und Ciseleure nicht beabsichtigt sein kann, so kann unseres Erachtens die Frage nur lauten, ob man den Graveur-

großartige Erfolge erzielt, insbesondere habe sich die Arbeiterschaft der Kanonenstadt Essen rühmlichst ausgezeichnet. Weitere Fortschritte in gemeinsamer Arbeit aller Kollegen vorzubereiten, deshalb sei die Konferenz einberufen.

Dem wichtigsten Punkt der Tagesordnung: Taktik bei Lohnkämpfen und Aussperrungen wurde ein Referat und eine mehrstündige Diskussion gewidmet. Alle Redner betonten die Notwendigkeit, sich der neuen Taktik der Aussperrungen anzupassen durch engeren Zusammenschluß der Einzelverbände und Orte, Studium der Marktlage und vor allen der Unternehmerorganisationen. Allgemein wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Aussperrungen, selbst wenn sie mit der Niederlage der Arbeiter endeten, uns nur vorübergehend schaden. „Wir Arbeiter haben ja doch nichts zu verlieren!“ Die ausgeperrte unmorganierte Masse würde revolutioniert, auf die Existenz und Notwendigkeit der Gewerkschaften mit Gewalt aufmerksam gemacht, während sie sonst nicht einmal in eine Versammlung zu bekommen sei. Die Aussperrungen der Bauarbeiter hätten verschiedenen Orts die Folge gehabt, daß nun dort Tarifverträge abgeschlossen sind, denn die Bauherren sahen ein, daß dieser Aussperrungskrieg ihnen nichts nütze, aber großen Schaden zufüge und trotzdem die Gewerkschaften nicht vernichtete. Einige Redner wollten auch schon ein Nachlassen des Aussperrungsfiebers bemerkt haben, andere betonten aber nachdrücklich, wir ständen erst im Beginn einer neuen Unternehmertaktik, die zweifellos vorerst systematischer ausgebildet und dann umfangreicher praktiziert würde. Die Unternehmerverbände zentralisierten sich noch besser, sie schafften sich starke Fonds an, aus welchen man die von Streik oder Aussperrung betroffenen Mitglieder entschädige. Daher sei Vorsicht geboten bei Einleitung von Streiks; um relativ geringfügiger Ursachen (Wahregelung einiger Kollegen, Beseitigung unbeliebter Beamten etc.) willen dürfe nicht mehr so schnell gestreikt werden, wie das hier und da immer noch geschehe. Jeder Kampf müsse zunächst reiflichst mit den Berufsgenossen am Ort und im Bezirk erwogen werden, sodann seien die Vertreter der anderen Branchen mit zu Rate zu ziehen, denn in Zukunft würde es sich selten noch um den Streik bzw. Aussperrung in einer Branche handeln, sondern es liege in der Unternehmertaktik, einen möglichst großen Kreis von Arbeitern auszusperrern, weit hinaus über den ursprünglich in Betracht kommenden Beruf. Die Unternehmer praktizierten den Generalstreik, den die Gewerkschaften verwerfen. Wenn ein großer Kampf, wie z. B. jetzt in Crimmitschau tobe, hätten die gesamten Arbeiterkräfte sich zur Gewinnung dieses Kampfes zu konzentrieren, andere Aktionen müßten dann vertagt werden. Mit den „Christlichen“ sei jetzt noch weniger wie früher hinsichtlich ihrer Zahl zu rechnen, als mit dem moralischen Eindruck, den ihre Abplitterung auf die Öffentlichkeit ausübe. Die Arbeiterschaft würde unsicher gemacht, wenn sie an eine mögliche Keiltreiberei der „Christlichen“ dächten, auch wenn ihre Zahl gering sei, wirke diese Zersplitterung deprimierend auf die Arbeiteraktion. Uebrigens konstatierten die betreffenden Redner aus ihrer Erfahrung heraus den Rückgang der Centrumsgewerkschaften selbst in ihren niederrheinischen Stammsitzen. Wo sie sich stets ablehnend und verhegend gegen die freien Verbände verhielten, verlören die „Christlichen“ noch schneller an Boden. Einsichtige und von den Hierarchen Hintermännern nicht so stark beeinflusste Centrumsgewerkschaftler zögen es darum vor, Bündnisse mit uns abzuschließen. Wo dieses Bestreben hervorträte, dürfe es unsererseits nicht abgewiesen werden, denn sonst kämen die Leute

noch stärker in die Gewalt der Arbeiterfeinde. Man solle die „Christlichen“ weder abstoßend noch anerkennend behandeln, sondern stets ruhig beobachten, wohin ihr Weg führe. Stets müsse unser Wille auf genaues Studium der wirtschaftlichen Bedingungen und der Entwicklung der feindlichen Macht gerichtet sein. Vielseitig sei deren Vorgehen, vielseitig müsse auch unser Angriff und unsere Abwehr sein. Nach Schema F ließen sich die gewerkschaftlichen Kämpfe nicht führen. Es müsse genügen die gegenseitige Aussprache, Belehrung und Unterstützung und das Eingreifen in den Kampf nach gründlicher Ueberlegung der Einzelfälle. Darum sei ein formeller Beschluß zu diesem Tagesordnungspunkte nicht angängig.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung erstattete die Agitationskommission ihren Tätigkeitsbericht. Sie hat sofort nach ihrer Konstituierung ein „Adressenverzeichnis“ aller freigewerkschaftlichen Organisationen (Kartelle, Branchenfilialen, Agitationskomitees, Arbeitersekretariate, Rechtsschutzbureaus) und Gewerkschaftsangestellte in Rheinland-Westfalen herausgegeben. Dieses Verzeichnis hat den Kollegen schon manchen Dienst erwiesen, indem sie nun die örtlichen Gewerkschaftsleiter, Lokale usw. kennen lernten, was die Anknüpfung neuer Verbindungen ermöglichte. Die Agitationskommission hat auch eine ganze Reihe Versammlungen mit Referenten verfertigt und mancherlei Anweisungen zur Vertreibung der Agitation in „ganz dunklen Gegenden“ gegeben. Für die Presse sind eine Anzahl Artikel verfaßt worden über die Zahl und Einrichtung der rheinisch-westfälischen Unternehmerverbände, Arbeiterkämpfe im Bezirk, praktische Resultate der Gewerkschaften usw. Hierdurch seien erst manche Klassengenossen aufmerksam geworden auf unsere Bewegung. Beabsichtigt sei eine ständige Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, aber es fehle den in Frage kommenden Kollegen an Zeit (sie sind alle für ihren speziellen Beruf angestrengt tätig), der Agitationskommission fehle es an Geld. Die Generalkommission habe sich auf vieles Schreiben bereit erklärt, vierteljährlich 100 Mk. zur Deckung der Unkosten herzugeben. Aber das reicht nicht für die großen Anforderungen, die an uns gestellt werden in dem riesigen rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Das Adressenverzeichnis solle eigentlich alle 3 Monate ergänzt bzw. erneuert werden, aber solange keine Mittel da sind, müssen wir uns mit jährlicher Erneuerung begnügen. Wenn eine besondere Kraft für die Arbeiten der Agitationskommission angesetzt sei, würde sie ihr Programm vollständig ausführen können. Dahin müsse gewirkt werden in Anbetracht der hier in Betracht kommenden kolossalen Arbeiterarmee.

In der Diskussion wurde allseitig das Wirken der Agitationskommission lobend anerkannt; sie habe in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon ihre Existenzberechtigung bewiesen. Angeregt wurde die Herausgabe eines Referentemachweises im Adressenverzeichnis, die Abhaltung von Vortragskursen, Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, Unterstützung der kleinen Vereine. Beschlossen wurde: 1. Jährliche Herausgabe des Adressenverzeichnisses. Wenn möglich monatliche Berichterstattung über den Arbeitsmarkt. 3. Die Generalkommission soll sich mehr um die schwachen Verbände im Industriegebiet bemühen. 4. Herausgabe eines Rednerverzeichnisses. 5. Regelmäßige Veröffentlichung der wichtigsten Daten (Stärke, Leistung, Streiks) aus der Gewerkschaftsbewegung Rheinland-Westfalens. 6. Aufruf für die Crimmitschauer. 7. Jährliche Abhaltung der Konferenz, im Bedarfsfalle öftere.

Eine Resolution zu gunsten der Crimmitschauer fand einstimmige Annahme, durch eine sofort vorgenommene Tellerfassung wurde die Solidarität mit den Ausgesperrten auch praktisch bekundet. Von

verband aufrecht erhalten oder zum Metallarbeiterverbande übertreten will.

Im Vereine der Schuhmacher findet im Dezember d. J. eine Urabstimmung über die obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung statt.

Die zweite Arbeitslosenzählung im Verband der Sattler am 15. September d. J. ergab bei Beteiligung von 2699 unter 3440 Mitgliedern (78 Proz.) eine Zahl von 96 Arbeitslosen oder 3,59 Proz. der Beteiligten (am 15. Juli waren es 99 Arbeitslose). An der Arbeitslosigkeit nahmen teil die Sattler mit 49, Taschen- und Koffermacher mit 29, Treibriemenarbeiter mit 4, Wagenfattler mit 8 und Militärattler mit 6 Personen. Die Arbeitslosigkeitsdauer ist von 78 Arbeitslosen auf insgesamt 1028 Tage (im Durchschnitt 13 Tage) angegeben.

Die Schmiedezeitung (Organ des Zentralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen) hat eine Auflage von 10 000 Exemplaren erreicht.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Der Verband der Holzarbeiter, der die Vereine der Bauanschläger, Brauer und Fassbinder, Würtfen- und Pinzelmacher, Holzdrechsler, Klavier- und Orgelbauer, Holzbearbeitungsmaschinen-Arbeiter, Kamm- und Fächermacher, Kistentischler, Korb- und Kinderwagenarbeiter, Tapezierer, Tischler, Vergolder, Geld- und Metallschläger, Wagner, Zimmerer etc. umfaßt, begeht in wenigen Wochen sein zehnjähriges Jubiläum. Die Festnummer des „Holzarbeiter“ das Organ des Verbandes, die vor kurzem erschienen ist, beleuchtet in kurzen Zügen die Geschichte des Verbandes. Es ist erstaunlich, welche Fortschritte in den letzten zehn Jahren gemacht wurden, wenn man die Schwierigkeiten in Betracht zieht, die überwunden werden mußten. Die Tätigkeit des Verbandes läßt sich am besten an den Mitgliederzahlen ablesen. Es gehörten dem Verbands:

	Ortsgruppen Centralvereine: und Zahlstellen:		Mitglieder:
1894	14	24	1471
1895	25	43	3587
1896	25	52	4581
1897	28	60	4914
1898	33	66	5085
1899	40	69	5500
1900	33	86	6256
1901	28	99	6573
1902	10	118	7958
1903	10	136	9195

Die Steigerung der Mitgliederzahl ist bis inklusive 1899 nur eine scheinbare, bedingt durch die vermehrte Zahl der dem Verband beigetretenen selbständigen Vereine. Von da an macht sich das Bestreben nach Unionisierung immer mehr geltend. Von den 136 bestehenden Ortsgruppen sind heute 103 unmittelbar Ortsgruppen des Verbandes. Die Verschiebung der Mitglieder läßt sich aus folgenden Zahlen ersehen. Es waren Mitglieder:

	31. Dez. 1899	31. Dez. 1900	31. Dez. 1901	31. Dez. 1902	30. Juni 1903
des Verbandes	—	581	1046	4804	6155
der verbands- angehörigen Vereine	5500	5675	5527	3154	3040

Der Verband hatte eine Gesamteinnahme von 47 707 Kronen im Jahre 1902.

Die Festnummer enthält die Geschichte des Verbandes selbst aus der Feder des Genossen Ferd. Skaret, der seit dem Bestehen sein Obmann war, die Geschichte des „Holzarbeiters“ aus der des Genossen Prod., der neun Jahre als Redakteur des Organs

fungierte, und endlich alte Erinnerungen über die ersten Anfänge der gewerkschaftlichen Bewegung unter den Tischlern bis auf das Jahr 1872 zurückreichend, aus der Feder des Genossen Laurenz Widholz. Die Darstellungen sind mit den Titeltöpfen der verschiedenen Namen, die die Zeitungen im Laufe der Jahre führten, geschmückt.

Die Sozialpolitik im österreichischen Gesamtparteitag.

Der Gesamtparteitag der österreichischen Sozialdemokratie, der in der Zeit vom 9. bis 12. November in Wien stattfand, beschäftigte sich auch mit dem Zustand der österreichischen Sozialpolitik. Reichsratsabgeordneter Genosse Eldersch führte das Referat. An der Debatte beteiligten sich eine große Anzahl von Genossen. Die angenommene Resolution faßte die Forderungen zusammen, die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung, die Reform der Gewerbeordnung und der Gewerbeinspektion. Wie diese gesetzgeberischen Wünsche bei den obwaltenden parlamentarischen Verhältnissen erfüllt werden sollen, steht freilich dahin, aber die Resolution giebt ein Bild von der Rückständigkeit der österreichischen Sozialpolitik. Dasselbe Bild enthüllt die Resolution über den Arbeiterinnen-schutz, die auf der dem Parteitag vorhergehenden 2. österreichischen Frauenkonferenz beschlossen und von Genossin Popp in einer sehr wirkungsvollen Rede begründet wurde. Sie zeigt dabei auch die Rückständigkeit der Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen. Gefordert wurde Achtstundentag, Sechstundentag für gesundheitsgefährliche Betriebe, Erhöhung der Altersgrenze auf 18 Jahre, Verbot der Nachtarbeit, des Nachhausegehens von Arbeit, Ausbau der Gewerbeinspektion, Wöchnerinnenschutz. Der Verlauf des Parteitages wie der Frauenkonferenz war ein glänzender, ein Zeugnis für den fortwährend steigenden Einfluß der Sozialdemokratie in Oesterreich.

Kongresse und Generalversammlungen.

Gewerkschaftskonferenz für Rheinland-Westfalen.

Essen, den 30. November.

Gestern fand hier die II. Konferenz der rheinisch-westfälischen Gewerkschaften statt; die I. tagte in Elberfeld, wo eine aus besoldeten Gauleitern der Centralverbände zusammengesetzte Agitationskommission gewählt war, mit Sitz in Elberfeld. Der Vorsitzende dieser Kommission, Trilse (Schneider) berief und leitete auch die Essener Konferenz. Vertreten waren 72 Delegierte von 26 Gewerkschaftsvertretern, 11 Branchenfilialen und 21 Gauleitungen bzw. Agitationskommission der Centralverbände. Gauleiter, zum größten Teil besoldet, haben bisher in Rheinland-Westfalen angestellt: die Textilarbeiter, Schneider, Buchdrucker, Vergleute, Maschinisten, Porzellaner, Bauarbeiter, Maler, Dachdecker, Bäcker, Buchbinder, Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Schmiede, Tapezierer, Schuhmacher, Maurer, Holzarbeiter, Brauer. Kartellvertreter waren aus den entferntesten Teilen der Provinzen, z. B. aus Saarbrücken, Lippstadt, Münster, Aachen, Bielefeld, Koblenz usw. anwesend. Der Konferenzleiter hob hervor, daß über 100 000 freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter Rheinland-Westfalens repräsentiert würden. Die Gewerkschaftsbewegung in Rheinland-Westfalen habe sich in den letzten Jahren mächtig entwickelt, die Zeiten seien bald dahin, wo man unsern Bezirk zu den gewerkschaftlich rückständigen rechnen könnte. Bei Arbeitervertreterwahlen und zahlreichen Streiks hätten die freien Gewerkschaften zum Teil

Düsseldorf waren Anträge gestellt betr. beste Form der Gewerkschaftskartelle, Proportionalwahlsystem, Organisations-eigenschaft der Gewerbegerichtsvertreter. Die Anträge wurden für die nächste Konferenz zurückgestellt. Dann schloß der Vorsitzende die in sachlicher Weise verlaufenen Verhandlungen mit einem Hoch auf die Arbeiterbewegung.

Kongreß der belgischen Steinarbeiter.

Der Kongreß der Föderation der Steinarbeiter fand am 15. August in Brüssel statt. Die 25 Gruppen zählen 5200 Mitglieder. Es wurde einstimmig der Anschluß an die internationale Föderation der Steinarbeiter beschlossen; diese besitzt seit dem internationalen Kongreß in Zürich (am 31. Mai) eine solidere Basis und ständiges Sekretariat. Die diesjährig halb notwendig gewordene Erhöhung der Beiträge an die Centralkasse haben die Gruppen in ihrer dem Kongresse folgenden Versammlung einzuführen beschlossen. Weiter wünscht der Kongreß in eine einheitliche Bewegung zu Gunsten des öffentlichen Verkaufs der Steine einzutreten, als auch aktive Propaganda gegen den Alkoholismus zu betreiben. Ein Projekt, das die Abschaffung des Zolles auf Steine verlangt, wird nach langer Diskussion dem nächsten Kongreß zur endgültigen Beschlußfassung überwiesen.

Das Organ der Föderation, der „Carria“, hat seinen sechsten Geburtstag gefeiert; seine Auflage beträgt 3000.

Der ordentliche Kongreß der belgischen Bergarbeiter findet am 20. Dezember und folgende Tage im Maison du Peuple zu La Louvière statt. Tagesordnung: Berichte der Funktionäre; Bericht über die parlamentarische Session; Lage der Kohlenindustrie; Stand der gewerkschaftlichen Organisation der vier Kohlenbecken; Agitation; Organ: „L'ouvrier Mineur“; Artikel 310 („Arbeitswilligen“schutz); Gesetz über den Arbeitsvertrag; Anschlag der Grundlöhne auf den Zechen; Wurmkrankheit; Internationaler Kongreß; Neuwahlen.

Die Maurer in der Schweiz,

deren Organisationsverhältnisse leider noch immer sehr unbefriedigende sind, hielten kürzlich wieder einmal einen Verbandstag ab, den es jedes Jahr mindestens einmal, hie und da auch zweimal gibt, so daß ein nicht unerheblicher Teil der ohnehin nicht hohen Einnahmen regelmäßig für Delegationskosten draufgeht. Der in Bern abgehaltene jüngste Verbandstag war von 30 Delegierten, wovon die meisten Italiener, besucht. Durch ein Manöver des italienischen Centralpräsidenten sah sich der Verbandstag vor zwei verschiedene Tagesordnungen gestellt, wovon die eine in deutscher Sprache lautete: 1. Anstellung eines besoldeten Sekretärs, 2. Verschmelzung mit dem romanischen Verband, 3. Anträge der Sektionen. Die andere in italienischer Sprache: 1. Austritt aus dem Gewerkschaftsbund, 2. Statutenrevision. Diese verwerfliche Doppelzüngigkeit erregte stürmische Debatten. Die „Arbeiterstimme“ erklärt das Manöver damit, daß der Gewerkschaftsbund, der im Statut sein Streitreglement hat, an das er sich zu halten hat, sich den Zorn des italienischen Centralpräsidenten zugezogen hat, weil er die sinnlose und leichtfertige Streiterei nicht mit vollen Händen und so ohne weiteres unterstützte. Und so schrecke dieser vor einer Fälschung nicht zurück, um Stimmung für den Austritt der Maurer aus dem Gewerkschaftsbunde zu machen. Er erreichte auch sein Ziel, der Austritt wurde in der Tat beschlossen, den aber die „Arbeiterstimme“ nur im Interesse der Maurer selbst bedauerte, im Interesse des Gewerkschaftsbundes jedoch begrüßte.

Sodann verhandelten die italienischen und deutschen Delegierten gesondert. Die ersten berieten zum soundsovielten Male über Abänderung der Statuten, die deutschen Delegierten diskutierten über die Angliederung der schweizerischen Maurerorganisationen an den Deutschen Maurerverband. Die Frage soll den Sektionen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden. Wäre der Anschluß möglich, so würde freilich den Beiträgen und der Anarchie im Streikwesen mit einem Schlage ein Ende gemacht. Auch die Einführung der Arbeitslosenunterstützung wurde den Sektionen überlassen. Weiter wurde beschlossen: Einführung von Wochenbeiträgen und zwar von 30 Cts., Einführung einer freiwilligen Zehnrapenmarkte für den Streikfonds und Beschränkung der Sammellisten. Empfohlen wurde auch die Hausfassung. Wo zwei deutsche Sektionen bestehen, soll nur eine anerkannt und in den Verband aufgenommen werden und wenn die Italiener diese Beschlüsse nicht anerkennen, sollen die deutschen Sektionen für sich bleiben; ebenso wurde die Verschmelzung mit dem romanischen Verbands zurückgewiesen, da mit einem Monatsbeitrag von 30 Cts. nichts anzufangen ist. Die italienischen Delegierten beschlossen die Loslösung vom Centralverband und den Anschluß an den romanischen Verband mit dem Sitz in Lausanne. Es marschieren also auf der einen Seite die italienischen und französischen, auf der andern die deutschen Maurer in der Schweiz, während die Baumeister im ganzen Lande einen starken und straffen Verband haben. Für die Maurer in der Schweiz sind unter diesen Umständen die Italiener geradezu ein Unglück, die notwendigsten Verbesserungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse müssen unterbleiben, weil die meisten italienischen Maurer von der Organisation und von Opfern für die Arbeiterbewegung überhaupt nichts wissen wollen und die andern nur Vereinstpielerei und die einen um die andern leichtfertige Streiterei treiben.

In Genf haben die Maurer zur Abwechslung wieder einmal und zwar zwei Tage lang gestreikt. Nichteinhaltung und Nichtanerkennung des Tarifes waren die Ursachen des Streiks, der aber seine tiefere Ursache in der Mangelhaftigkeit der Organisation hatte. Verhaftungen, Ausweisung und Auslieferung von 17 Italienern an ihre Heimatbehörden waren die Errungenschaften des zweitägigen Kampfes. Man muß fast fragen: Wann folgt in Genf der nächste Streik?

3.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Grimmitzhauer Textilarbeiterkampf nimmt seinen Fortgang. Die Ausgesperrten sind fest entschlossen, auszuhalten, wie sie in 10 Versammlungen am 28. November beschlossen haben. Die Zahl der Arbeitswilligen ist um 50 zurückgegangen, trotz der Zweimarkprämie der Unternehmer. Jetzt suchen die Textilfabrikanten aus allen Gegenden deutscher Zunge Arbeitswillige anzuwerben. In allen Ecken und Enden wimmelt es von Agenten der Grimmitzhauer Fabrikanten. In den Herbergen werden die Arbeitslosen aufgesucht. Auf den Mittergütern sucht man polnische Landarbeiter anzuwerben, in Böhmen, in Ostpreußen, in Holstein, Rheinland-Westfalen, Bayern, Halle, Leipzig, Döbeln, Rostwein, überall versucht man mit allerhand Versprechungen Streikbrecher anzuwerben. Ein Teil ist eingetroffen, aber nach erfolgter Aufklärung wieder abgereist. Ein Fabrikant hat 50 pommerische Arbeiter angeworben, „leider“ sind dieselben nicht eingetroffen. Sie wollten nicht Streikbrecher sein. Und niemand will Arbeitswillige in Logis nehmen. Inserate in den Lokalblättern folgenden Inhalts:

Für auswärtige Arbeitswillige wird Kost und Logis gesucht.

Offerten unter S. X. 559 an die Exp. d. Bl. erbeten.
blieben erfolglos.

Arbeiter Deutschlands und Oesterreichs! Ihr seht, der Kampf spitzt sich immer mehr zu! Dem Unternehmertum muß die Kraft des gesamten organisierten Proletariats entgegengestellt werden. Es darf nicht sein, daß Arbeiter Deutschlands und Oesterreichs Arbeiter zu Verrätern an den heldenmütigen Kämpfern in Crimmitschau werden.

Deshalb: Auf die Schanzen!
Herbt und agitiert für Crimmitschau! Inspiziert die Herbergen!

In allen Gegenden, in allen Hütten muß es bekannt werden, daß in Crimmitschau ein gewaltiger Kampf zwischen Arbeit und Kapital ausgefochten wird. Der letzte Arbeiter, die letzte Arbeiterin muß wissen, daß jetzt niemand nach Crimmitschau kommen und den Streikenden in den Rücken fallen darf.

Wir rufen die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands und Oesterreichs auf, in diesem Sinne tätig sein.

Streikbrecher müssen von Crimmitschau ferngehalten werden.

Aber auch sonst ist es Ehrensache der Arbeiterklasse, durch finanzielle Unterstützung den Kampf der Textilarbeiter Crimmitschaus zu dem ihrigen zu machen. Die Stimmung der Kämpfenden ist trotz der Not vorzüglich. Deshalb Arbeiter allerorts: Tut eure Pflicht, wie Crimmitschau von jeher seine Schuldigkeit getan hat.

Gelber sind an Georg Treue, Berlin O 112, Kronprinzenstr. 7, zu senden.

Den Achtstundentag haben die Berliner Graveure der Relief-, Bunt- und Golddruckbranche errungen. An der Bewegung waren 150 Gehilfen in 30 Betrieben beteiligt, sie wurde bei allen (mit Ausnahme von zwei) Betrieben bereits in acht Tagen glücklich beendet.

Aus Unternehmerkreisen.

Eine Steinseherstandes-Verfassung

nennen die Herren vom Steinseherinnungsverbande das Ding, womit sie die Arbeiter des Steinsehergewerbes beglücken wollen. Freilich erhalten die letzteren damit mehr, als sie selber wollten. Und das kam so:

Wiederholt schon hat sich der Verband der Steinseher, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands an die Verbandstage des Bundes deutscher Steinseherinnungen mit dem Antrage gewandt, bezüglich der Frage des Abschlusses von Tarifverträgen eine prinzipielle Entscheidung zu fällen. Die ersten beiden Male hat man diese Anträge einfach unter den Tisch fallen lassen. Das hat aber natürlich den Verband der Steinseher nicht daran gehindert, nach und nach eine ganz erkleckliche Anzahl, teilweise sehr vorteilhafter Tarifverträge zu erzwingen und als nun im Mai dieses Jahres die genannte Arbeiterorganisation abermals mit ihrem Antrage an den Verbandstag des Steinseherinnungsverbandes herantrat, da entschied sich derselbe nicht nur im Prinzip für den Abschluß von Tarifverträgen, sondern beauftragte zugleich seinen Vorstand mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Vorlage, einer „Verfassung für das deutsche Steinsehergewerbe“, wie es in der Benachrichtigung an den Vorstand der Arbeiterorganisation genannt wurde. Gleichzeitig teilte man letzterer aber auch mit, daß man in der Sache mit ihr nichts mehr zu

tun haben, sondern das weitere der Beratung der einzelnen Innungen mit den Gesellenausschüssen überlassen wolle.

Nun bestehen ja die meisten der in Frage kommenden Gesellenausschüsse aus organisierten Arbeitern und stehen demgemäß mit ihrer Organisation in engster Fühlung. Aber es kam ja auch mal anders kommen, und jedenfalls haben die Gesellenausschüsse als solche keine Organisation hinter sich und können deshalb auch keinerlei vertragliche Verpflichtungen übernehmen. Aus diesen Gründen erklärte der Vorstand der Arbeiterorganisation sofort, daß irgend welche lediglich mit den Gesellenausschüssen getroffenen Vereinbarungen von der Organisation nicht als bindend anerkannt würden und deshalb von vornherein in der Luft schweben werden.

Der Vorstand des Innungsverbandes ist trotzdem von seinem Plane nicht nur nicht ab, sondern noch einen ganz bedeutenden Schritt weiter gegangen, indem derselbe nach seinem jetzt veröffentlichten Entwurf nichts geringeres, als die Errichtung einer ganz neuen Organisation ins Auge faßt, die Arbeiter und Unternehmer im trauten Verein umfassen soll.

Formell stützen sich die Herren vom Innungsverband auf die Tatsache, daß die Innungen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, beziehungsweise den Tarif, nicht rechtsverbindlich festlegen können. Es sollen deshalb neben den Innungen „Genossenschaften“ ins Leben gerufen werden, welche die Träger der zu errichtenden Tarifgemeinschaft sein sollen. Dasselbe soll aber auch auf Seiten der Arbeiter geschehen und das alle umschlingende Band soll dann eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für beide Teile sein, zu deren Kosten auch beide Teile je nach ihrem Lohn, beziehungsweise Einkommen beizutragen hätten. Es ist selbstverständlich, daß die so gedachte Genossenschaft der Arbeiter jedes gewerkschaftliche Gewand abzustreifen hätte. Es ist in der Veröffentlichung des Entwurfes mit aller Deutlichkeit gesagt:

„Diese Genossenschaften sollen Bindemittel sein zur Wiederanknüpfung des jetzt abgebrochenen Zusammenhangs zwischen den oberen und unteren Klassen des Volkes, und sie sollen bekrönt werden durch einen Versicherungsverein sämtlicher deutscher Steinseherei-Betriebsinhaber zur Sicherung ihrer eigenen Zukunft, wie der aller ihrer Arbeitnehmer. Wie bei den Berufsgenossenschaften müssen sich die Beiträge nach den verdienten Löhnen richten, sowohl beim Arbeiter wie beim Betriebsinhaber. Die erstrebte Tarifgemeinschaft muß als obersten Grundsatz aufstellen, daß alle dem Stande Zugehörigen bis zum Reichsten nach ihrem Vermögen zusteuern und der Versicherung sich unterwerfen müssen, um bessere Verhältnisse im Steinseherstande zu schaffen.“

Dafür, daß die Arbeiter auf die Betätigung der ihnen durch das Koalitionsrecht eingeräumten Rechte verzichten, sollen sie, wie schon gesagt, in anderer Weise „belohnt“ werden; es heißt da:

„Die Genossenschaften der Arbeitnehmer sollen einerseits die Gewährleistung für die Einhaltung der Tarife seitens ihrer Angehörigen übernehmen, andererseits sollen sie einen Anteil an denjenigen Vorteilen empfangen und ihren Anteilberechtigten zuführen, welche den Arbeitgebern dadurch erwachsen, daß vertragstreue Arbeitnehmer nur vertragstreuen Arbeitgebern ihre Dienste und Kräfte widmen. Nur auf diesem Wege wird es gelingen, die sonst unerreichtbare Einigung der Arbeitgeber zu erzwingen.“

Es ist wohl ganz selbstverständlich, daß die Organisation der Steinseher zc. auf eine derartig verbrämte Tarifgemeinschaft verzichtet, und dieselbe hat das in einer scharf und deutlich gefaßten Erklärung

öffentlich bekundet. Der Verbandsvorstand (der Arbeiter) hat auch weitere Schritte getan, um direkten Einfluß auf den Gang der Dinge zu erlangen. Und wenn es der Innungsleitung wirklich darum zu tun ist, auch ihrerseits Einfluß auf die Gestaltung der Tarifverhältnisse im Steinsefzergewerbe zu erlangen, so wird sie zuletzt doch, wohl oder übel, auf ihre weitergehenden Pläne verzichten müssen. Aber es geht das möglicherweise nicht ohne Kampf ab; denn allem Anschein nach ist sich der Vorstand des Innungsverbandes seiner Sache ungemein sicher. Am 15. Februar 1904 soll nämlich schon die erste Versammlung der „Steinsefzerstandes-Abgeordneten“ aus dem ganzen Reiche zusammentreten, um die Geschichte zustande zu bringen. Dabei ist das vorgesehene Verfahren für die Wahl dieser „Abgeordneten“ so kompliziert, daß schon jetzt die Zeit nicht mehr zureicht, um diese Wahlen bis dahin zu vollziehen — wenn man nicht irgend ein „abgekürztes“ Verfahren in petto hätte. Die Geschichte ist nämlich so gedacht:

Der ganze „Steinsefzerstand“ wird in „Standesklassen“ eingeteilt, die sich wie folgt zusammensetzen: 1. Standesklasse: Lehrlinge; 2. Standesklasse: Hilfsarbeiter; 3. Standesklasse: Kammer; 4. Standesklasse: „Junggesellen und die in der Prüfung verjagenden Gehilfen“; 5. Standesklasse: „Innungsgesellen“ (dieser Titel soll erst nach sechsjähriger Tätigkeit im Gewerbe erworben werden); 6. Standesklasse: Postengesellen und Poliere; 7. Standesklasse: Werkmeister; 8. Standesklasse: Betriebsinhaber. Es heißt dann in § 4 des veröffentlichten Entwurfes:

Behufs Annahme und Ausbildung dieser Standesverfassung unter Zustimmung der Mehrheit der heute dem Stande Angehörigen wird das Gebiet des deutschen Reiches in folgende Steinsefzerstandes-Bezirke geteilt, innerhalb deren die den einzelnen Standesklassen-Zugehörigen entsprechend der politischen Teilung in kleinere oder größere Kreise, je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, sich zusammenzuschließen haben; jede Kreisversammlung hat 2 Wahlmänner, die Wahlmänner für jeden Bezirk und jede Klasse 2 Steinsefzerstandes-Abgeordnete durch absolute Stimmenmehrheit in einem Wahlgange zu ernennen.

Bezirk I: die Provinzen Ost- und Westpreußen;

Bezirk II: die Stadt Berlin, sowie die Provinzen Brandenburg und Pommern;

Bezirk III: die Provinzen Posen und Schlessien;

Bezirk IV*): die Provinzen Schleswig-Holstein, das Fürstentum Lübeck, die freien Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie das Herzogtum Oldenburg;

Bezirk V: die Provinz Hannover, das Herzogtum Braunschweig und die Fürstentümer Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe;

Bezirk VI: die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau;

Bezirk VII: die Provinz Sachsen und die sämtlichen thüringischen Kleinstaaten;

Bezirk VIII: das Königreich Sachsen;

Bezirk IX: das Königreich Bayern, ausschließlich der Pfalz;

Bezirk X: das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden und der preußische Regierungsbezirk Sigmaringen;

Bezirk XI: die Reichslande Elsaß-Lothringen, die bayerische Pfalz und das Großherzogtum Hessen.

*) Bemerk sei hierzu, daß der Innungsverband bis jetzt nur größere Teile der Bezirke I, II, III und sehr kleine Teile der Bezirke IV, V und VII umfaßt. Gut zwei Drittel der Unternehmer des Steinsefzergewerbes stehen dem Innungsverbande fern; es ist jedoch zur Zeit eine lebhaftige Agitation im Gange, dieselben für die Sache zu gewinnen.

Es ist ein buntes Gemisch von moderner sozialpolitischer Erkenntnis und sozialpolitischer Romantik, das die Herren vom Innungsverbande da zusammengelesen haben. Aber um der Bedeutung der Sache willen hat die Organisation der Steinsefzer die Verteilung an der ersten Beratung nicht grundsätzlich abgelehnt, da es überall, wo der Verband über nennenswerten Anhang verfügt, nicht allzu schwer sein dürfte — trotz aller Vorichtsmaßregeln — doch organisierte Arbeiter in die Wahl zu bringen. Und da ist es ja dann nicht absolut ausgeschlossen, daß es gelingt, die Romantik zurück und die sozialpolitische Erkenntnis mehr in den Vordergrund zu drängen. An solcher fehlt es, wie schon gesagt, auch bei den in Betracht kommenden Unternehmern nicht gänzlich. Das beweise auch der folgende Satz:

„Wir haben hierbei als vornehmstes Ziel . . . die Feststellung von Mindestpreisen . . . und von Mindestlöhnen gegenüber unseren Mitarbeitern im Auge. Das eine wie das andere können wir nur erreichen durch ein Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unseres Standes.“

Es wird den Arbeitervertretern ein leichtes sein, den Innungsmeistern zu zeigen, an der Hand von Tatsachen, daß die Arbeiter die erstrebten Mindestlöhne ohne ein Zusammengehen mit den Unternehmern erreicht haben und noch weiterhin erreichen werden. Es wird den Unternehmern weiter klar gemacht werden, daß, wenn sie ihrerseits für sich das gleiche und zwar mittelbar durch Mithilfe der Arbeiterorganisation erreichen wollen, sie dabei nicht die Gebenden, sondern die Nehmenden sind und folgedessen auch kein Recht haben, den Arbeitern und ihrer Organisation Bedingungen zu stellen, welche die Selbstständigkeit und Integrität der letzteren aufheben oder antasten.

Und die Arbeiter des Steinsefzergewerbes sind bereit, für die Selbstständigkeit und Integrität ihrer Organisation jedes Opfer auf sich zu nehmen, wie sie bisher schon die größten Opfer nicht gescheut haben, um die Erfolge zu erringen, welche allein es vermocht haben, die Herren vom Innungsverbande davon zu überzeugen, daß es besser ist, den Arbeitern bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen das Recht der Mitbestimmung zuzugestehen — wenn auch zunächst erst einmal in etwas wunderlicher Form.

Die uns zuzugende Form zu schaffen, soll die nächste Aufgabe des Verbandes der Steinsefzer sein.

A. Knoll.

Audere Organisationen.

Aus den christlichen Gewerkschaften.

Der „Terrorismus der freien Gewerkschaften“ bildet in der christlichen Agitation und Presse eines der beliebtesten Kapitel. Mit dem Brustton der Enttäuschung wird jeder Fall berichtet, wo organisierte Arbeiter mit einem christlich organisierten Arbeiter nicht zusammen arbeiten wollen und die Arbeit einstellen oder seine Entlassung durchsetzen, wobei natürlich die besonderen Gründe der Abneigung gegen den „Andersdenkenden“ verschwiegen werden. Bei näherer Untersuchung stellt sich gewöhnlich heraus, daß das „Opfer des sozialdemokratischen Terrorismus“ ein ganz gewöhnlicher Streikbrecher oder ein sonst höchst zweifelhaftes Element ist, gegen dessen unsolidarisches Auftreten sich die Arbeiter schützen wollten. Ein Ludwigs-hafener Centrumsblatt faselte kürzlich gar von „Terrorismus“ über eine angebliche Sperre, die gar nicht verhängt wurde, und von Brotlosmachung unorganisierter Familienväter, während der Centralverband der Maurer sogar unorganisierte Kollegen bei der in Frage kommenden Differenz unterstützt hatte. Daß in den Reihen

christlich organisierter Arbeiter selbst Fälle von böse-
artiger Terrorisierung Nichtstreikender vorkommen, ist
anlässlich des Webburger Weberstreiks gerichtsnotorisch
erwiesen. Das hindert die für völlige Koalitions-
freiheit kämpfenden christlichen Gewerkschaftsführer
nicht, gegen die im Vorkampfe für bessere Arbeitsbe-
dingungen stehenden freien Gewerkschaften immer neue
Anklagen von Terrorismus zu schleudern.

Durch solche Enthüllungen soll der Welt ge-
zeigt werden, daß die christlichen Gewerkschaften den
Standpunkt christlicher Duldsamkeit und Vergebung
vertreten und in Lohnkämpfen zu Ehren bringen
wollen. Da diese christliche Toleranz sich aber immer
nur an Splintern im Auge des Nächsten bemühte, so
ließ uns ihre Enttäuschung sehr kühl.

Um so mehr Verwunderung wird es erregen, das
christliche Centralorgan selbst unter den Verteidigern
des Koalitionszwanges zu finden. Allerdings handelt
es sich um einen Fall von Koalitionszwang in —
Amerika, wo das Koalitionsrecht bekanntlich ein
freieres ist und religiöse Gewerkschaften keinen
Boden finden. Man würde dort mit solchen
Quertreibern sehr kurzen Prozeß machen. Die
„Mitteilungen des Gesamtverbandes der christ-
lichen Gewerkschaften“ veröffentlicht in Nr. 24 einen
Bericht aus Amerika, in dem ein früheres Mitglied
des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes die
Praxis der amerikanischen organisierten Arbeiter gegen
Unorganisierte schildert. „Als ich das erste Mal in
Arbeit trat und hatte kaum zwei Stunden gearbeitet,
kam ein Beamter der Union zu mir und forderte
meine Arbeitskarte (eine solche wird von der Union
für jeden Monat ausgestellt). Ich hatte natürlich
keine. Gleich darauf legten meine Mitarbeiter die
Arbeit nieder, weil sie nicht mit einem, der nicht der
Union angehört, arbeiten wollten. Ich erklärte, daß
ich nicht die Gelegenheit gehabt hätte, ihrer Union
beizutreten, in Deutschland wäre ich aber Mit-
glied einer Gewerkschaft gewesen (!?), und mein fester
Wille wäre, auch ihrer Organisation beizutreten. Ich
gab dem Beamten die Anweisung, von meinem ver-
dienten Lohn einen Betrag von 10 Dollars zu ent-
nehmen, und hat, mich vorläufig nicht in der Arbeit
zu verhindern. Erst als dieses erledigt war, konnten
meine Mitarbeiter die Arbeit fortsetzen. Nach Ablauf
eines Monats suchte ich um förmliche Aufnahme in
der Union nach, und dieses geschah, indem ich noch
5 Doll. 70 Cts. nachzahlte. Die ganze Aufnahme
kostete also 15 Doll. 70 Cts., oder nach deutschem
Gelde zirka 64 Mark.“

Wäre auf den Berichtschreiber in Deutschland
seitens freigewerkschaftlicher Arbeiter ein solcher Or-
ganisationszwang versucht worden, so hätte derselbe
sicherlich über „Terrorismus“ geschrien, die ganze
christliche Gewerkschaftspresse in Entrüstung versetzt
und dem preussischen Justizminister neue Gelegenheit
geboden, Arbeiter wegen „Erpressung“ zu verfolgen.
In Amerika kümmert sich kein Ankläger und Richter
um die Agitation der Unions und die Presse hätte
für den „Scab“ höchstens Ahseljuden übrig gehabt.
So zahlte er seine 64 M. und die Sache war in
Ordnung. Das ist auch die Meinung des christlichen
Centralorgans, die diesen Koalitionszwang drüben
ganz in der Ordnung findet. Es schreibt dazu: „Aus
dieser Schilderung geht hervor, daß die amerikanischen
Gewerkschaften einen starken Druck auf die Ar-
beiter selbst ausüben, um sie zur Organisation
zu zwingen. Ein Arbeiter, der aus irgend
einem Grunde nicht in die Organisation aufgenommen
wird, verliert also beinahe die Existenz-
möglichkeit. Diese Maßregeln werden einiger-
maßen erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß
gerade in Amerika aus allen Weltgegenden fort-
während Arbeitskräfte zufließen und nicht immer sehr

lautere Elemente. Es ist begreiflich, daß die
amerikanischen Arbeiter deshalb solche Zwangsmaß-
regeln gebrauchen.“

Was das christliche Centralorgan für Amerika mit
seiner größeren Bewegungsfreiheit der Arbeiter er-
klärlich und begreiflich findet und nicht einmal mit dem
ihm so geläufigen Namen Terrorismus zu belegen
wagt, weil man drüben ein solches Vorgehen völlig
selbstverständlich hält, das darf der deutsche Arbeiter
nicht riskieren, ohne von demselben christlichen
Organ als Terrorist gebrandmarkt und von der
Justiz als Erpresser verurteilt zu werden. Oder tritt
das christliche Gewerkschaftsorgan nur für Koalitions-
freiheit in Amerika ein?

Das „Evangel. Arbeiterblatt“ und „Die
Arbeit“ zwei Organe des Lic. Mumm, bei denen ver-
schiedene Titel den gleichen Inhalt decken, unternehmen
es, eine Angabe des „Corr.-Blatt“ richtig zu stellen, wo-
nach die Pfarrer Teudt und Weber am Frankfurter Kon-
gref als Arbeiterdelegierte teilgenommen hätten. Sie
schreiben: „Die Herren saßen allesamt am Bericht-
erstatterisch und haben sich weder an den Debatten,
noch an den Abstimmungen beteiligt. Ob das
„Corr.-Bl.“ diese Nichtbeteiligung seinen Lesern mit-
teilen wird? — Herr Mumm mag sich beruhigen, —
von Berichtigungen, die der Wahrheit entsprechen,
werden wir unsere Leser stets in Kenntnis setzen.
Die Berichtigung des „Evangel. Arbeiterblatt“ und der
„Arbeit“ gehört nicht zu diesen; ihre Wiedergabe soll
lediglich zur Charakterisierung dieser Art der Be-
richtigung dienen. Als Tatsachen haben wir folgendes
von zuverlässiger Seite in Erfahrung gebracht.
Der Pfarrer Teudt war tatsächlich in der
Delegiertenliste als Vertreter eines christlichen
Stellnerbundes, natürlich ohne den Titel „Pfarrer“ auf-
geführt. Herr Lic. Weber saß zwar am Bericht-
erstatterisch, wo er bemüht war, den Vertretern der
Presse die richtige Auffassung des Kongresses in die
Feder zu diktieren; er hat aber an einer intimen Vor-
konferenz am Sonntag Morgen sich hervorragend
rednerisch beteiligt und sich während des Kongresses
als geistiger spiritus rector geberdet, nach dessen
Meinung sich die Hauptleiter und Redner, selbst
katholischer Richtung, ganz ergebenst erkundigten.
Er hat als Drahtzieher mehr denn irgend ein Arbeiter-
delegierter am Kongresse mitgewirkt. Der frühere
Abg. Schrempf kam als Delegierter nach Frank-
furt, er hat aber sein Mandat klüglich in der Tasche
behalten, als er hörte, daß der Kongref ein Arbeiter-
kongref sein sollte. Die Arbeiter unter sich zu lassen,
fiel ihm aber nun keineswegs ein; er dünkte sich im
Gegenteil berufen, sie hinter den Kulissen zu dirigieren
und wie Herr Lic. Weber die Vorkonferenz, so benutzte
Herr Schrempf die Mittagstafel, um seinen rednerischen
Geflüsten freien Lauf zu lassen. Soviel über diese
Arbeitervertreter. Nichtsdestoweniger wird
Herr Mumm dabei bleiben, daß der Kongref ein
wirklicher Arbeiterkongref gewesen ist.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat November 1903 bei der General-
kommission eingegangene Quartalsbeiträge:

Verb. d. Porzellanarb.	1. u. 2. Qu. 1903	652,32 Mk.
Verband der Maurer	2. " "	3235,56 "
Verb. d. Dachdecker	2. u. 3. " "	120,— "
Verb. d. Bergarbeiter	3. " "	833,65 "
Verband der Stoffateure	3. " "	142,04 "

Für die ausgesperrten Textilarbeiter in Crim-
mitschau gingen ein: Gewerkschaftsartell in Trebbin
59,50 Mk., Verband der Zimmerer, Zahlstelle Jena
10 Mk.

Berlin, November 1903.

G. Kube.